

Konrad Wieland

## **Meinungsfreiheit im Internet**

**Bakkalaureatsarbeit**

Im Rahmen der LVA  
PPR

Betreuer: Ass.-Prof. Mag. Dr. Markus Haslinger

Wien, 23. Juni 2007

## **Kurzfassung**

Die Arbeit beschäftigt sich mit dem WWW als dem neuen Kommunikationsmedium unserer Informationsgesellschaft. In kurzer Zeit kann eine Fülle von Inhalten weltweit verbreitet werden. Der User wird sowohl zum Empfänger als auch zum Sender. Es wird gezeigt, dass es unmöglich ist, die persönliche Meinungsfreiheit und den Schutz des Benutzers vor gewissen Inhalten zur allgemeinen Zufriedenheit zu vereinigen. Noch bewegt sich die Gesetzeslage in einer Grauzone, die Verantwortungen sind nicht eindeutig zugeordnet und die Gesetze werden von verschiedenen Gerichten unterschiedlich interpretiert.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Zeitalter des Wissens, der Information und der Kommunikation</b>	<b>5</b>
2.1	Wissensgesellschaft - Informationsgesellschaft . . . . .	5
2.2	Wissens- und Informationsflut . . . . .	5
2.3	Unterschied Information - Kommunikation . . . . .	6
2.3.1	Information . . . . .	6
2.3.2	Kommunikation . . . . .	7
<b>3</b>	<b>Das Internet als neues Kommunikationsmittel</b>	<b>8</b>
3.1	Definition . . . . .	8
3.2	Das Medium Internet . . . . .	8
3.3	Das Recht auf Meinungsfreiheit im Internet . . . . .	9
3.4	Manipulation durch das Internet . . . . .	10
3.5	Internationalität des Internets . . . . .	11
3.6	Zensur . . . . .	12
3.6.1	Begriffserklärung . . . . .	12
3.6.2	Zensur im Internet . . . . .	13
3.7	Journalistenorganisation „Reporter ohne Grenzen“ . . . . .	13
3.8	Internationale Situation . . . . .	15
3.9	Staatliche Maßnahmen zur Einschränkung der Meinungsfreiheit . . . . .	15
3.9.1	China . . . . .	16
3.9.2	Nordkorea . . . . .	17
3.9.3	Saudi Arabien . . . . .	17
3.9.4	Iran . . . . .	17
3.9.5	Tunesien . . . . .	18
3.9.6	Irak . . . . .	18
3.10	Die Situation in den USA . . . . .	19
3.11	Die Situation in Europa und den europäischen Institutionen . . . . .	20
3.11.1	Überblick über kommunikationsrelevante Richtlinien in der Europäischen Union . . . . .	20
3.11.2	Position des Europarates . . . . .	24
3.12	Fallbeispiel „Heise“ . . . . .	24
<b>4</b>	<b>Weltgipfel zur Informationsgesellschaft</b>	<b>28</b>
4.1	Teil 1 (Genf, 10.-12.12.2003 . . . . .	28
4.2	Teil 2 (Tunis, 16.-18.11. 2005) . . . . .	30
<b>5</b>	<b>Aktuelle Ereignisse</b>	<b>31</b>
5.1	Zensur in China . . . . .	31

---

5.2	Der Fall Wikipedia . . . . .	32
5.3	Karikaturenstreit - TU Ilmenau . . . . .	33
5.4	US-Regierung fordert Google-Daten . . . . .	33
<b>6</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>35</b>
6.1	Argumente für eine Zensur . . . . .	35
6.2	Argumente gegen eine Zensur . . . . .	37
	<b>Abbildungsverzeichnis</b>	<b>39</b>
	<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>40</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>41</b>
<b>7</b>	<b>Appendix</b>	<b>45</b>
7.1	Tunis Commitment . . . . .	45

# 1 Einleitung

Unsere Gesellschaft findet sich in einer Übergangsphase von der Industriegesellschaft zur Informationsgesellschaft mit vielen neuen Informations- und Kommunikationstechnologien wie zum Beispiel dem Medium Internet. Doch die Benutzung und der Zugang zu der neuen IKT sind global leider nicht gleichmäßig verteilt, was ein großes Hindernis für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung vieler Länder darstellt. Ein „digitaler Graben“, welcher die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede deutlich macht, hat sich zusätzlich zu dem bereits existierenden „Nord-Süd-Graben“ aufgetan. Außerdem braucht jedes neue Medium eine gesetzliche Grundlage. Da das Internet keine nationalen Grenzen kennt, ist die rechtliche Situation somit sehr komplex und konfliktanfällig.

## 2 Zeitalter des Wissens, der Information und der Kommunikation

### 2.1 Wissensgesellschaft - Informationsgesellschaft

Der Begriff „Wissensgesellschaft“ oder „Knowledge Society“ wurde vom amerikanischen Soziologen Robert E. Lane im Jahre 1966 zum ersten Mal verwendet und begann sich als Trendbegriff zu etablieren. Bei dieser Knowledge Society handelt es sich definitionsgemäß um eine Gesellschaft, die hauptsächlich durch ihr Wissen geprägt wird. Diese löst die Industriegesellschaft als Gesellschaftsform ab. [Pol06] Bereits ungefähr 20 Jahre vor Robert E. Lane sagte der amerikanische Wissenschaftler Norbert Wiener die Bildung einer „Informationsgesellschaft“ voraus. Interessante Aspekte dazu lieferte schon im Jahr 1920 Pierre Teilhard de Chardin in seinem Buch „Mensch im Kosmos“. Er spricht in seinem Werk von einer „Vernetzung“ der Menschen und der Wandlung der Erde von einer Biosphäre in eine Soziosphäre. Das würde bedeuten, dass sich die Welt von einem Biotop in ein denkendes Wesen verwandle. Dieser neue evolutionäre Schritt verwirklicht sich mit Hilfe der Technik, die dieses Zusammenwachsen der Individuen zu einem gesamtgesellschaftlichen Wesen - von ihm als Gemeinwesen bezeichnet - ermöglicht. [wik06b]

### 2.2 Wissens- und Informationsflut

Dass ein enormer Informations- bzw. Wissenszuwachs auf uns zukam und sicherlich auch noch kommen wird, kann von niemandem übersehen werden. Dazu möchte ich folgende Beispiele zur Veranschaulichung dieser Tatsache anführen: 1788 erschien die dritte Auflage der Encyclopedia Britannica, bei der zum ersten Mal die Aufgabenbereiche auf Spezialisten diverser Fachgebiete aufgeteilt wurden. Bei den vorher erschienen Ausgaben wurden lediglich ein Autor oder höchstens eine kleine Gruppe von Autoren angeführt. In der derzeitigen Auflage dieser Enzyklopädie scheinen bereits 10 000 Experten im Verzeichnis auf. Auch wuchsen die Bestände der Bibliothek der amerikanischen Universität Yale von ungefähr 1000 Exemplaren zu Beginn des 18. Jahrhunderts auf 7000 im Jahr 1831 und auf stattliche 2 748 000 Exemplare in den darauf folgenden 7 Jahren. Diese Bände brauchten Platz. Sie fanden ihn in Bücherregalen von ungefähr 150 Kilometern Länge und brauchten eine „Wartung“ von rund 200 Angestellten. Zur unübersehbaren Volumszunahme kam offensichtlich auch eine beträchtliche Kostenexplosion. Genauso sieht das Prof. Dr. Wolfgang Leidhold in einem Vortrag zum Thema „Die Wissensgesellschaft“: „Das exponentielle Wachstum ...“

alle früheren Dimensionen zu sprengen; zunächst das Fassungsvermögen des Einzelnen, dann das der Bibliotheken, schließlich die Etats, und am Ende auch die Verarbeitungskapazität.“ [Pol06]

Eine Sättigung des Marktes ist dann erreicht, wenn das Produktionswachstum - gemeint ist hier die Zahl der Veröffentlichungen - die Konsumation übersteigt. Eine Stagnation in der Entwicklung wäre unaufhaltbar. Doch ständige Innovationen verhindern diese vorherzusehende Stagnierung. Neue Medien helfen die zunehmende Informations- und Wissensflut und auch die damit einher gehende Kommunikationsflut zu bewältigen bzw. zu verarbeiten. Diese Medien werden kurz als IKT, als Informations- und Kommunikationstechnologien bezeichnet. [Pol06]

## 2.3 Unterschied Information - Kommunikation

### 2.3.1 Information

Information bedeutet ursprünglich „Formgebung“. Wenn man in Meyers Großem Konversationslexikon des Jahres 1909 unter „Information“ nachschlägt, findet man lediglich einen kurzen Eintrag von zwei Wörtern: „Unterweisung, Auskunft“. Heutzutage ist dieser Begriff sicherlich nicht mehr ausschließlich mit diesen beiden Worten zu beschreiben. Es ist also viel mehr als nur eine bloße Mitteilung; gemeint ist jede Möglichkeit der Wissensübertragung. Information ist die Beseitigung bzw. die Verringerung von Ungewissheit durch Kommunikationsprozesse. [Han97]

In verschiedenen Wissenschaften wird sie Basis ihres Arbeitsgebietes, wie zum Beispiel in der Informatik oder der Nachrichtentechnik. [wik06a] [rhe05b]

Die Bedeutung von Informationen in der Gegenwart wird uns allen jeden Tag wieder aufs Neue klar. Auch sicherheitspolitisch erkannte man ihre Wichtigkeit. Es heißt, dass der Erste Weltkrieg der Krieg der Chemiker (Gas), der zweite Weltkrieg der Krieg der Physiker (Atombombe) und der dritte Krieg jener der Mathematiker (Information) sein wird. [Sim99]

Es zeigt sich immer wieder in der Praxis, dass die Form der Übermittlung von Informationen keine so große Rolle spielt wie deren Inhalt. Damit eine Information ihre Aufgabe erfüllen kann, muss sie ein paar wichtige Eigenschaften aufweisen. Welche Eigenschaften muss eine Information besitzen? Auf welche Weise soll informiert werden?

- Der Sender hat meistens eine bestimmte Absicht. Die Information als Nachrichtenquelle soll den Empfänger dazu bringen, sich nach der Nachricht zu richten. Der Informant trägt daher eine große Verantwortung, der er gerecht werden sollte. Ihm steht es offen, den Nachrichtempfänger zu manipulieren oder zu desinformieren. Unter Desinformation versteht man das Unterdrücken von Informationen oder das Herunterspielen und Verändern des Sinnes ihrer Bedeutung und Inhalte. Für uns als Empfänger von Informationen ist es daher von eminenter Wichtigkeit, Manipulationstechniken zu kennen und zu erkennen.
- Jeder Empfänger ist vorgeprägt und somit muss die Information an den Adressaten angepasst sein. Inhalte und Aussagen sollten vom Sender und vom Empfänger analog aufgefasst werden.

- Informationen sollten kurz und prägnant, originell und aktuell sein, sonst gehen sie Gefahr, vom Adressaten ausgefiltert zu werden bzw. in der Informationskonkurrenz unterzugehen.

Fassen wir zusammen: Höchste Wichtigkeit beim Informieren haben folgende vier Punkte: Wahrheit, Verständlichkeit, Dosierung und Transparenz. [rhe05a]

### 2.3.2 Kommunikation

Der Begriff der „Kommunikation“ kommt aus dem lateinischen und bedeutet „mitteilen“, „gemeinsam machen“, „vereinigen“. Im Alltag verstehen wir darunter den gegenseitigen Austausch von Gedanken durch unsere Sprache, unsere Mimik oder Gestik, aber auch durch unsere Schrift oder Bilder. Es kann aber auch zwischen Dingen und Menschen ein solcher Informationsaustausch stattfinden, so zum Beispiel zwischen Menschen und dem Computer. [wik06c]

Das multimediafähige Internet gab den Kommunikationsmöglichkeiten eine neue Dimension. Es ist eine neue und besondere Form der internationalen Informationsübertragung entstanden.

## 3 Das Internet als neues Kommunikationsmittel

### 3.1 Definition

Das Internet ist die Gesamtheit aller weltweit zusammengeschlossenen Computer-Netzwerke, die nach standardisierten Verfahren miteinander kommunizieren. Einerseits zählt man alle Knotenrechner und Server - verbunden über Standleitungen, die so genannten Backbones - zum Internet. Andererseits gehören aber auch jene Computer der nur zeitweise verbundenen Internetnutzer dazu.

Das Internet bringt nicht nur ein neues Kommunikationsmedium in unsere Wissens- und Informationsgesellschaft, es leitet vielmehr auch einen Strukturwandel ein. Das Internet stellt ein Netzwerk dar, in dem allen Teilnehmern ungefähr die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Das heißt, jeder von uns kann senden und empfangen. Das neue Medium „Internet“ hilft uns, jene Probleme zu bewältigen, die uns das bereits zuvor besprochene exponentielle Wissenswachstum beschert. Es vermindert den Speicherplatz und die damit verbundenen Kosten und gleichzeitig vereinfacht und erleichtert es die gezielte Suche nach Inhalten und Informationen.

Wie schon vorher erwähnt, sind wir alle, Einzelpersonen wie auch Institutionen, Sender und Empfänger. Durch den raschen technischen Fortschritt und den Preisabfall können sich auch kleinere Organisationen einen Internetserver leisten. 24 Stunden täglich kann man von jedem Punkt der Erde auf die Daten des Servers Zugriff nehmen, 24 Stunden täglich können Daten übermittelt werden. Das kann eine e-Mail, also eine elektronisch übermittelte Nachricht, eine Abbildung, ein Artikel, eine Bestellung oder eine Suchanfrage an eine Datenbank sein. Hat die Verbindung stattgefunden, so werden durch den Browser die Daten gefordert. Hauptsächlich handelt es sich dabei um die Homepage des Providers. Auf dieser Homepage finden sich die wichtigsten Informationen mit weiteren Hinweisen oder Links auf andere bzw. weiterführende Seiten. [Pol06] [int06]

### 3.2 Das Medium Internet

Die EIAA (European Interactive Advertising Association) führte 7000 Telefombefragungen in europäischen Staaten wie Deutschland, Italien, Großbritannien, Frankreich und Österreich durch. Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass sich das Internet bei der Mediennutzung im Vormarsch befindet. Es hat die Tageszeitung bereits deutlich überholt. Es wird nur noch vom Fernsehen und Radio übertroffen. 20% der Nachrichten und Informationen werden online bezogen. Die Time-Budget-Studie kam in Deutschland zu folgendem interessanten Ergebnis:

Medienart	Medienkonsum/Minuten pro Tag	Medienkonsum in %
Fernsehen	178	33
Radio	151	30
Internet	58	20
Tageszeitung	26	11
Magazine	18	6

Tabelle 3.1: Time-Budget-Studie; Medienarten  
<http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm>

[rbi05]

Auch in Österreich hat sich das Internet zunehmend etabliert. Eine Untersuchung des Austrian Internet Monitors ergab, dass schon 46% der Österreicher über 14 Jahre einen Internetanschluss besitzen. Regelmäßig genutzt wird der Internetzugang von rund 40%, eine ständige und intensive Nutzung erfolgt durch rund 30% der Bevölkerung. [isp01]

Wie schon vorher erwähnt, kann jeder einzelne von uns im Internet Sender und Empfänger sein - beinahe uneingeschränkt rund um die Uhr. Jedes Individuum hat das Recht dazu - dieses Recht auf Meinungsfreiheit wird uns durch die Menschenrechte verliehen. Als Menschenrechte werden all jene Rechte zusammengefasst, die einem Menschen von seiner Geburt an zuerkannt werden müssen.

### 3.3 Das Recht auf Meinungsfreiheit im Internet

Jedes Individuum hat das Recht, seine persönliche Meinung zu äußern und auch zu verbreiten. Im Vergleich mit einer behaupteten Tatsache ist eine Meinung lediglich eine wertende Aussage.

Die Meinungsfreiheit kann auf eine lange Geschichte zurückblicken. Sie wurde schon 1789 in Frankreich in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte hervorgehoben. [wik05f] [wik05e]

Der Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention beinhaltet die grundlegenden Standards der Meinungsfreiheit für ihre Mitgliedsländer.

Auszug aus der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 10, Freiheit der Meinungsäußerung, BGBl. III Nr. 30/1998:

1. Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.
2. Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit,

der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.

[bml05]

Innerhalb der EU werden die Meinungsfreiheit und somit auch die Informationsfreiheit durch Artikel 11 der Charta der Grundrechte genormt.

Auszug aus der „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“ (2000/C 364/01), Kapitel 1 - Würde des Menschen, Artikel 11 - Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit:

1. Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.
2. Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.

[eur05a]

Die UNO selbst befasst sich in Artikel 19 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ mit der Meinungsfreiheit des Einzelnen: „Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.“ In den Vereinigten Staaten von Amerika gehört das Thema der Meinungsfreiheit als „first amendment“ zum Bill of Rights der amerikanischen Verfassung: „Congress shall make no law respecting an establishment of religion, or prohibiting the free exercise thereof; or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble, and to petition the Government for a redress of grievances.“ [wik05e]

Das Recht auf Meinungsfreiheit im Internet verleiht diesem neuen Kommunikationsmittel eine erhebliche und nicht zu unterschätzende Macht.

### **3.4 Manipulation durch das Internet**

Verbunden mit dem Begriff Macht ist der Begriff Manipulation. Manipulation ist eine ganz besondere Form der Einschränkung der persönlichen Meinungsfreiheit. Das Wort Manipulation stammt aus dem Lateinischen, wo es in etwa Handgriff oder Kunstgriff bedeutet. Es steht für eine ganz gezielte Einflussnahme auf das Erleben oder Verhalten von Personen, ohne von diesen bemerkt zu werden. Dem Individuum wird die Meinung oder der Wille aufgezwungen - mit oft einfachen Hilfsmitteln. [wik05d]

„Wer machen kann, dass andere etwas machen, der hat Macht.“ [Kni05]

Darum sollten uns - als Nutzer des Internets - einige Manipulationsmechanismen bekannt sein.

Der Empfänger kann auf verschiedene Weisen beeinflusst werden.  
Durch die

- Wahl des Themas: Eine Auswahl führt unweigerlich zu einer Gewichtung der Informationen. Informationen können dem Nutzer vorenthalten werden; der Nachweis dieser Manipulationsart ist schwierig bis unmöglich. Man spricht in diesem Fall von einer Desinformation.
- Wahl von Geräuschen und Musik
- Wahl des Titels: Sehr oft werden vom Internetkonsumenten hauptsächlich Titel und Bilder wahrgenommen. Der Sender bestimmt darüber, welcher Titel gewählt wird.
- Wahl der Bilder: Das Bild ist das wohl wirkungsvollste Mittel, jemanden zu beeinflussen. Jeder von uns kennt die suggestive Bildwirkung der Werbung. Besonders wirksam sind dabei jene Bilder, die in uns bestimmte Gefühle und Emotionen wecken. So kann durch eine Bildwirkung Schuld und Unschuld von Kontrahenten zugunsten einer der beiden Seiten manipuliert dargestellt werden.
- Wahl des Hintergrundes: Jede Farbe besitzt eine eigene Assoziation und eine Wirkung, die für viele Menschen Gültigkeit haben. Eine geschickte Farbauswahl manipuliert unser Unterbewusstsein.
- Wahl des Wortes: Ob über einen Terroristen oder über einen Freiheitskämpfer berichtet wird, ist nicht egal. Begriffe beeinflussen unser Denken.

Die reichliche Auswahl an Möglichkeiten der Manipulation durch Medien und natürlich auch durch das Internet macht folgendes deutlich: Das Internet wird von einem großen Teil der Bevölkerung genutzt; somit besitzt es eine einflussreiche Position, die sowohl positive als auch negative Wirkungen erzielen kann. [Kni05]

### **3.5 Internationalität des Internets**

Im World Wide Web publizierte Inhalte und Informationen sind jederzeit weltweit abrufbar. Es fehlen die Staatsgrenzen. Internetsurfer agieren somit grenzüberschreitend. Unweigerlich kann der Nutzer auf diese Weise mit Rechtsordnungen anderer Länder in Kontakt oder sogar in Konflikt geraten. Es fehlt nämlich ein globales Gesetz, das beinhaltet, dass alle Handlungen eines Inländers seinem nationalen Recht unterliegen. Die Reichweite der nationalen Rechte wird länderautonom festgelegt. Daher muss es unweigerlich zu Überschneidungen und Überschreitungen kommen.

Viele Menschen nutzen Onlinemedien zur Äußerung ihrer persönlichen Meinung und für ihre persönlichen Arbeiten. Journalisten veröffentlichen Reportagen und Beiträge im Internet. Viele Regierungen reagieren auf kritische Äußerungen in Onlinemedien und Weblogs mit strafrechtlichen Sanktionen gegenüber den Betroffenen. Viele Staaten besitzen strenge Zensurmaßnahmen und Zugangsbeschränkungen. Meistens werden diese Zensurierungen damit begründet, dass die

Regierung die Bevölkerung vor „schädlichen“ Informationen bewahren möchte. Die Meinungs- und Pressefreiheit ist in nicht zu übersehendem Ausmaß eingeschränkt. Die Überwachung der Bevölkerung ist weltweit für Sicherheitsbehörden eine Möglichkeit, für Ordnung, Sicherheit und Recht zu sorgen. Sehr oft lässt sich an den Grenzen des Erlaubten und auch Durchgeführten die Staatsform des jeweiligen Landes ablesen. In Demokratien schützt die Verfassung die Bevölkerung vor Überwachung. Das bedeutet aber sogar in diesen demokratischen Ländern nicht den totalen Schutz vor Überwachung, da auch hier die Regierungen versuchen, die Grenzen des Zulässigen zu verschieben. Dazu hat sich bereits ein loses Netzwerk der „Cyber Rights Activists“ entwickelt. Es setzt sich ein

- gegen eine Ausweitung der Überwachung und
- für die Einhaltung der Bürgerrechte im Zeitalter der Informationsgesellschaft.

Somit wurden die Juristen von ihrer Aufgabe der Überwachung durch IT-Experten abgelöst. In den Vereinigten Staaten ersetzen diese Cyber-Rights-Gruppen sogar die Datenschützer. Was in Europa mit Datenschutzbehörden schon lange rechtlich geklärt ist und durch staatliche Einrichtungen verwaltet wird, ist in Amerika noch immer ein Stein des Anstoßes. In den USA existieren bis heute keine eindeutigen Datenschutzregelungen.

[Ute00]

Eine Studie des „Arabic Network for Human Rights Information“ berichtet, dass es in vielen Ländern Asiens, des Mittleren Ostens und Afrikas fast nicht mehr möglich ist, kritische oder opportunistische Meinungen im Internet zu veröffentlichen. Verstöße werden mit langen Gefängnisstrafen geahndet. Die größte Zahl an Inhaftierungen von Cyberdissidenten wurde aus China gemeldet. So sagte der chinesische Minister für Telekommunikation: „By linking with the Internet, we do not mean the absolute freedom of information“.

[pae95] [cdu04]

Da ich nun schon mehrfach die Möglichkeit der Desinformation und die Verletzung von Meinungs- und Pressefreiheit erwähnte, möchte ich an dieser Stelle auf eine sehr weit verbreitete Variante ihrer Einschränkung, auf die Zensur, eingehen.

## 3.6 Zensur

### 3.6.1 Begriffserklärung

Das Wort Zensur stammt aus dem Lateinischen und bedeutet soviel wie „Schätzung“ oder „Bewertung“. Ein römischer Censor hatte die Aufgabe, das Vermögen der Römer zu schätzen. Der Censor musste sich aber auch um die Aufrechthaltung der Moral in der Öffentlichkeit kümmern. Manche Regime setzen auch heute noch Zensoren ein, welche die Aufgabe haben, alle Informationen, die durch die verschiedenen Medien verbreitet werden sollen, zu prüfen und zu kontrollieren.

Der Begriff „Zensur“ beschränkt sich auf die Kontrolle von Medien. Zensur ist jede Maßnahme gegen die Verbreitung von Informationen durch Medien auf Grund ihres Inhaltes. [zen06]

### 3.6.2 Zensur im Internet

Die Zensur im Internet unterscheidet sich nicht grundlegend von der Zensur in anderen Medien. Auch hier werden unter Zensur Verfahren verstanden, durch die Länder, Institutionen oder einzelne Personen Publikationen im Internet zu kontrollieren oder zu verhindern versuchen. Es handelt sich auch hier um Maßnahmen, welche die Meinungsfreiheit des Einzelnen beeinträchtigen.

Internetinhalte können auf drei verschiedenen Ebenen reguliert werden:

- Die Internetnutzer selbst sind als Konsumenten eigenverantwortlich für jene Informationen und Inhalte, mit denen sie sich online beschäftigen. Die Inhalte müssen ja vom Konsumenten abgerufen werden. Sie gelangen nicht von selbst vom Anbieter zum Empfänger. Der Vergleich zum täglichen Leben bietet sich hier an: Interessierte finden Verbotenes, seien es illegale Drogen oder Kinderpornos. Es entsteht kein Markt, wenn keine Nachfrage besteht.
- Internet Service Provider (ISP) sind staatliche oder private Institutionen. Da diese den Internetzugang anbieten, besitzen sie auch bestimmte Möglichkeiten, auf die Veröffentlichungen zu- und in diese einzugreifen. So wurden vom Internetdiensteanbieter freenet.de Seiten gesperrt bzw. stark zensiert, indem er den Nutzer beim Wählen dieser dem Unternehmen kritisch gegenüberstehenden Seiten auf andere Seiten weiterleitete. Selbst Suchmaschinen haben Zensurmöglichkeiten, indem sie bestimmte websites ganz einfach nicht anführen.
- Staatliche Maßnahmen durch Gesetzgebung, Regierung und Justiz sind jene, die auf gesamtnationaler Ebene flächendeckend zensieren können. Ob diese Zensuren dem einzelnen User nützen und ihn vor Schaden oder Belästigungen bewahren oder ob sie die Presse- und Meinungsfreiheit der Bevölkerung beschneiden, wird in der folgenden Arbeit noch diskutiert.

[pae97]

## 3.7 Journalistenorganisation „Reporter ohne Grenzen“

Die Organisation „Reporter ohne Grenzen“ („reporters without borders“) hatte ihren Beginn im Jahr 1985 im französischen Montpellier. Heute sind diese Reporter eine auf der ganzen Welt arbeitende und anerkannte Menschenrechtsorganisation, die sich weltweit für die Aufrechterhaltung der Meinungs- und Pressefreiheit einsetzt. „Reporter ohne Grenzen“ haben Paris zu ihrem Hauptsitz gewählt. Sie haben Beratungsfunktion bei den Vereinten Nationen genauso wie beim Europarat und der UNESCO. Einige bedeutende Auszeichnungen erhielt die Organisation für ihre unermüdlichen und oft auch gefährlichen Einsätze - im Jahr 2005 den „Sacharow-Menschenrechtspreis“ vergeben vom Europäischen Parlament, 2002 den „Dr.-Erich-Salomon-Preis“, bereits 1999 den „Newsroom Award“ für die geleistete Menschenrechtsarbeit im Internet und 1997 den „Preis für Journalismus

und Demokratie“.

Für diese Reporter stellt die Pressefreiheit ihr zentrales Anliegen dar. Autoritäre Regierungen fürchten eine unabhängige und freie Berichterstattung, da jede Information eine von ihr ungewollte kleine Veränderung bewirken kann. Überall dort, wo keine Berichterstattung über Korruption, Unrecht, bzw. über Machtmissbrauch erfolgt, kann auch keine Kontrolle durch die Öffentlichkeit stattfinden. Dort wird auch gleichzeitig jede freie Meinungsbildung und jeder friedlich ablaufende Interessensausgleich unterbunden. „Reporter ohne Grenzen“ sehen die Medienfreiheit als die Basis jeder Demokratie und treten vielerorts für diese ein. [rog05]

Kurze Zusammenfassung der gemeinsamen Erklärung der OSCE („Organization for Security and Cooperation in Europe“) und der RSF („Reporters sans Frontières“, „Reporter ohne Grenzen“) anlässlich der 3. Internationalen Konferenz der OSCE in Amsterdam vom 17.- 18. Juli 2005 für die Garantie der Medienfreiheit im Internet:

1. Jedes Gesetz bezüglich des Informationsflusses im Internet muss vereinbar sein mit dem Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 19 der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte)

**Artikel 19 (Informationsfreiheit)**

Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Abbildung 3.1: Artikel 19; <http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm>

2. In jeder demokratischen Gesellschaft darf jeder einzelne seine eigene Entscheidung treffen, worauf er im Internet zugreifen und was er ansehen möchte. Das Filtern bzw. die Bewertung von Online-Inhalten durch die Regierung ist nicht akzeptabel.
3. Ein Service Provider ist nicht verantwortlich für das Weiterleiten oder das Hosten von Online-Inhalten. Das Urteil, ob eine Webseite legal oder illegal ist, kann ausschließlich von einem Richter gefällt werden, nicht vom Service Provider.
4. Die gesamten Internetinhalte sollten Gegenstand der Gesetzgebung des Ursprungslandes („upload rule“) sein.
5. Schutz der Online-Journalisten durch das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Persönlichkeitsrecht und ein Urheberrecht.

[rsf05a]

### 3.8 Internationale Situation

Die Journalistenorganisation „Reporter ohne Grenzen“ erstellt jährlich einen Index zur internationalen Lage der Meinungsfreiheit und Zensurierung in den Medien. Es ergibt sich eine Rangliste, welche Aufschluss über die weltweite Lage der Presse- bzw. Medienfreiheit gibt. Unsere deutschen Nachbarn liegen auf Platz 11. Ein Jahr davor rangierten sie noch auf dem hervorragenden 7. Platz. Am meisten bedroht ist die Meinungs- und Pressefreiheit in Ostasien mit Schlusslicht Nordkorea (Rang 167), gefolgt von Birma (Rang 164), China (Rang 162), Vietnam (Rang 161) und Laos (Rang 153). Auch im Mittleren Osten mit Saudi Arabien (Rang 159), Iran (Rang 158), Syrien (Rang 155) und dem Irak (Rang 148) steht es schlecht um die Meinungsfreiheit. Seit März 2003 sind im Irak über 40 Journalisten getötet worden. Kuba und China haben die meisten Journalisten inhaftiert. In Turkmenistan und in Eritrea dürfen nur staatliche überprüfte Informationen an die Bevölkerung weitergegeben werden. Unabhängige Medien sind dort generell verboten.

Nur drei nichteuropäische Länder rangieren weit oben in dieser veröffentlichten Rangliste. So liegt Kanada an Position 18, Trinidad rangiert auf Platz 11 und Neuseeland schaffte es auf Position 9. Ärmere demokratische Länder wie El Salvador (Rang 28) und Costa Rica (Rang 35) in Zentralamerika, die Kapverden (Rang 38) und Namibia (Rang 42) in Afrika oder Osttimor in Asien (Rang 57) liegen auf relativ guten Positionen, die erkennen lassen, dass diese Staaten Medienfreiheit als Voraussetzung für ihre demokratischen Staatsformen anerkennen und auch unerlässlich finden. [rbi04]

### 3.9 Staatliche Maßnahmen zur Einschränkung der Meinungsfreiheit

Schon Johann Nestroy erkannte folgenden Zusammenhang: „Die Zensur ist das lebendige Geständnis, dass sie nur verdummte Sklaven, aber keine freien Völker regieren können.“ (Zitat: Johann Nestroy)

Viele Länder kontrollieren und zensurieren das Medium Internet. Den 15 folgenden Staaten sind diesbezüglich viele menschenrechtliche Verletzungen vorzuwerfen. Die Länder sind alphabetisch gereiht:

- Belarus
- Burma
- China
- Kuba
- Iran
- Libyen
- Nepal

- Nordkorea
- Saudi Arabien
- Syrien
- Malediven
- Tunesien
- Turkmenistan
- Usbekistan
- Vietnam

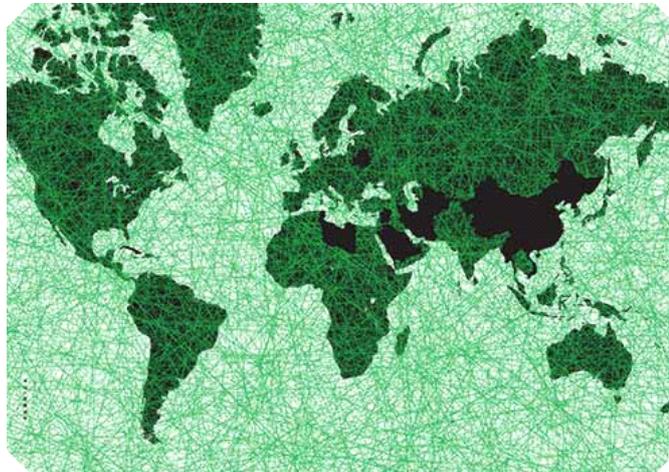


Abbildung 3.2: The Internet Black Holes ([infosthetics.com/archives/2007/01/the\\_internet\\_black\\_holes.html](http://infosthetics.com/archives/2007/01/the_internet_black_holes.html))

Am Beispiel einiger Länder möchte ich Eingriffe durch Regierungen, durch die Gesetzgebung bzw. durch die Justiz, welche durch Zensurmaßnahmen die Medienpräsenz einschränken, deutlich zum Ausdruck bringen. Die irakische Situation werde ich auch beschreiben, da man an dieser sehr deutlich den Einfluss der Regierung bzw. der Besatzungsmächte auf die Presse- und Meinungsfreiheit der Bevölkerung erkennen kann.

### 3.9.1 China

China war eines der ersten Länder, das die weltweite Bedeutung des Internet erkannte und es zu kontrollieren begann. Der chinesischen Regierung gelang es, das Internet zu „sanieren“, indem es zu allen pornografischen, regimekritischen oder regimefeindlichen Seiten den Zugriff blockierte. Ganze Nachrichtendienste wie BBC wurden von der Regierung gesperrt. Auch das Online-Lexikon „Wikipedia“ ist nicht mehr zu öffnen. Selbst Suchmaschinen werden gefiltert, sodass bei verschiedenen Aufrufen - wie zum Beispiel bei Eingabe des Begriffs „Menschenrechte“ oder des Begriffs „Dalai Lama“ - keine Ergebnisse angezeigt werden. Die

Regierung versucht, alle Internetaktivitäten zu steuern, zu zensurieren oder zu unterdrücken. Das gelingt dem Staat mit Hilfe einer raffinierten Filtertechnologie kombiniert mit schweren Repressionen, mit Hilfe strenger Gesetze, durch das Inhaftieren von Cyber-Dissidenten, durch das Blockieren von Webseiten, durch die Kontrolle von Onlineforen und das Schließen sehr vieler Cybercafes. Das chinesische Regime schafft es sehr wirkungsvoll, die Internetuser einzuschüchtern und sie zu zwingen, ihre eigenen Veröffentlichungen selbst zu zensurieren. Interessanterweise gelang es China jedoch gleichzeitig, das Internet auszuweiten. So hat China heute weit über 130 Millionen Nutzer.

China gilt als das weltweit größte Gefängnis für Cyber-Dissidenten; 62 sind zurzeit inhaftiert. So ist der 48jährige Journalist und Professor für englische Sprache an der Universität Liaoning, Zheng Yichun, seit September 2004 in Haft. Er wurde zu sieben Jahren Gefängnis verurteilt. Er ist Diabetiker; ihm wird jedoch jede Behandlung verweigert. Sein Gesundheitszustand verschlechtert sich sehr rasch. Zheng gehört in China der koreanischen Minderheit an. Professor Zheng veröffentlichte acht Gedichtsammlungen und ungefähr 200 Abhandlungen und kritische, politische Artikel. Viele davon wurden sofort in ausländischen Zeitungen und auf ausländischen Websites veröffentlicht. Das reicht bereits für eine Anklage und eine Verurteilung zu einer siebenjährigen Haftstrafe aus. [rsf05b] [rsf05c] [wik05e]

### **3.9.2 Nordkorea**

Nordkorea ist das Land mit der größten Kontrolle über seine Medien und isoliert sich dadurch komplett von den anderen Staaten der Welt. Mobiltelefone sind noch immer verboten. Die Regierung hat sich bis vor kurzem erfolgreich geweigert, an das Internet angeschlossen zu werden. Nur einigen tausend Privilegierten wird heute ein Internetzugang gewährt. Doch auch hier herrschen außergewöhnlich strenge Zensurbestimmungen. Ungefähr dreißig Websites werden benutzt, um das Regime öffentlich zu verherrlichen. Öffnen wir zum Beispiel die Seite [www.uriminzokkiri.com](http://www.uriminzokkiri.com), offenbaren sich uns Fotos des „Dear Leader“ Kim Jong-Il und seinen Verwandten neben schmeichelhaftester Propaganda in außergewöhnlich kitschiger Art und Weise. [rsf05d] [wik05e]

### **3.9.3 Saudi Arabien**

Eine Regierungsagentur rühmt sich, das Netz zu säubern, indem sie ungefähr 400.000 Websites sperrte mit dem Ziel, die Bürger vor ihren Inhalten zu schützen. Was beinhalten die gesperrten Seiten? Im Prinzip Inhalte, die sich gegen den Islam bzw. islamische Prinzipien richten und interne soziale Standards und Einrichtungen kritisieren. Die Zensur greift in Weblogs ein und sperrte sogar für einige Zeit die Adresse [blogger.com](http://blogger.com). [rsf05e]

### **3.9.4 Iran**

Die Regierung verhindert den Zugriff zu hunderttausenden Webseiten, die sexuelle, anti-islamische aber auch andere, unabhängige politische Informationen beinhalten. Zahlreiche online Journalisten wurden ins Gefängnis gebracht. Trotzdem breitet sich das Internet unheimlich rasch im Iran aus - so stellt es eine

Plattform für politische Diskussionen für über 3 Millionen Nutzer dar und ist ein Medium, um sich parteiunabhängig zu informieren. Bemerkenswert war das Ansteigen von Zensurierungen im Internet in der Zeit vor den Parlamentswahlen im Februar 2004. In dieser Zeit waren die Hardliner bestrebt, das Land komplett unter Kontrolle zu halten. Der Wahlkampf und das Ergebnis der Wahl haben den iranischen Internetboom gebremst.

Besonders beliebt im Iran ist das Schreiben von Weblog-Tagebüchern, das „bloggen“. Selbst Vizepräsident Mohammed Ali Abtahi eröffnete ein eignes Web-Log ([www.webnevesht.com](http://www.webnevesht.com)). Eine regierungskritische Gruppe von Bloggern wurde zwischen Herbst 2004 und Sommer 2005 inhaftiert. Das Regime fürchtete den wachsenden Einfluss dieser Weblogs und kontrolliert bzw. sperrt Seiten wie [www.geocities.com](http://www.geocities.com), [www.ifrance.com](http://www.ifrance.com), [www.tripod.com](http://www.tripod.com) and [www.freeservers.com](http://www.freeservers.com). [rsf05f]

### 3.9.5 Tunesien

Der tunesische Präsident Zine el Abidine Ben Ali besitzt das Monopol auf Internetzugang für sein Land. Er konstruierte ein sehr effektives System, um das gesamte Internet überwachen zu können und zu zensieren. Alle Veröffentlichungen der Opposition sowie aktuelle Themen und Nachrichten wurden gesperrt. Auch die Webseite „Reporter ohne Grenzen“ kann nicht aufgerufen werden. Die Regierung inhaftiert ständig Cyberdissidenten. Im April 2005 wurde der prodemokratische Richter Mohammed Abbou wegen einer Online-Kritik am tunesischen Präsidenten zu einer dreieinhalbjährigen Haftstrafe verurteilt. Es war gut durchdacht, den zweiten Teil von WSIS (World Summit on the Information Society) im November 2005 in Tunesien durchzuführen. [rsf06a]

### 3.9.6 Irak

Der Krieg zwischen dem Irak und den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien begann im März 2003 und führte zum Tod vieler Journalisten. Gleichzeitig führte er zu einer neuen Freiheit von Presse und Internet innerhalb des Landes. Vor dem Krieg kontrollierte die Regierung alle Nachrichten und alle Medien wurden von ihr zensiert; so auch die Zugänge zum Internet. Der einzige Internet Server Provider, Uruklink, stand unter der direkten Kontrolle des Kultur- und Nachrichtenministeriums. Den Irakern standen lediglich 57 so genannte „Internetzentren“, die im ganzen Land verteilt waren, zur Verfügung. Alle privaten Zugänge waren gesperrt. Da der Regierung keine Mittel zur Verfügung standen, alle Online-Inhalte zu kontrollieren, war die komplette Sperre ihre einzige Möglichkeit zur Zensur.

Unzählige private Cybercafes wurden unmittelbar nach dem Krieg, während der Zeit der US-Britischen-Besetzung, eröffnet. Für weniger als einen Dollar konnte eine Stunde lang nach Belieben im Internet gesurft werden. Das wurde von der Bevölkerung auch in hohem Maße ausgenutzt. Bagdad verfügt nun über ein nicht zensiertes Internet. Die Seite der pan-arabischen Fernsehstation Al-Jazeera ist eine der beliebtesten Websites. Private Internetanschlüsse sind auch jederzeit möglich. Doch das Internet wird - wie das folgende Beispiel - zeigt, leider auch

für andere Zwecke ausgenutzt: Im Februar 2004 bekannte sich eine irakische, der islamischen Organisation Ansar al-Islam nahe stehende und mit Al-Qaeda verbündete Gruppe, im Diskussionsforum von Yahoo! zu einem Anschlag auf ein Büro der kurdistanischen Partei in Er. [rsf05g]

### **3.10 Die Situation in den USA**

In den USA wurde und wird der Meinungsfreiheit größte Bedeutung beigemessen - auch online im Medium Internet. Das amerikanische Internet besitzt die bestentwickelten Technologien mit den höchsten Standards und erzeugt weit mehr online Inhalte als alle anderen Staaten der Welt. Der amerikanische Interneteinfluss erstreckt sich sowohl auf technologische als auch auf kulturelle Belange. Die amerikanische Pressefreiheit schützt jedoch selbst die Veröffentlichung illegaler und beleidigender Texte. Ab dem fürchterlichen Terroranschlag des 11. Septembers 2001 sieht die amerikanische Regierung in dieser Hinsicht einigen Handlungsbedarf. Das „Project for the New American Century“ reagierte mit einer Publikation, in welcher „dem Internet eine große Bedeutung in der modernen Kriegsführung und Informationspolitik und -beschaffung zukommt“ [wik05c]

Seit diesem Zeitpunkt beginnt die Regierung, die Freiheit ihrer Bürger einzuschränken. Amerikanische Senatoren wollen einerseits ihr Programm zur Bekämpfung der Internetzensurierung weltweit durchsetzen, andererseits zensurieren und überwachen sie nun selbst Webseiten, auf denen amerikanische Institutionen oder Firmen Diktaturen unterstützen bzw. ausstatten. Die Überwachung terroristischer Aktivitäten geht auf Kosten der individuellen Freiheit und ignoriert das Recht auf freie Meinungsäußerung. Die Vereinigten Staaten von Amerika üben damit einen nicht zu übersehenden Einfluss auf die Internetentwicklung aus. Das Internet leidet unter den Folgen des amerikanischen Kampfes gegen den Terrorismus. Die Regierung spioniert zunehmend im Internet, zensuriert e-mails und gibt dem FBI mehr und mehr Macht zur Online-Überwachung. [rsf05h]

Echelon ist das wahrscheinlich flächendeckendste Spionagenetz, an dem in erster Linie Amerika, aber auch Großbritannien, Australien, Neuseeland, Kanada und Nordirland beteiligt sind. Echelon arbeitet mit Hilfe von über 120 Landstationen und Satelliten. Diese vermögen fast den gesamten Internetverkehr zu filtern. Elektromagnetische Wellen werden mit Hilfe von Antennen aufgefangen und danach ausgewertet. Es werden alle Nachrichten abgefangen; die eigentliche Auswertung erfolgt anschließend zum Beispiel über Schlüsselwort- und Stimmfilter. Ursprünglich sollte es während des Kalten Krieges die russische Kommunikation ausspionieren. Heute dient es hauptsächlich dem Aufspüren terroristischer Aktivitäten und dem Aufdecken von Tätigkeiten im Drogenhandel. Das Gerücht hält sich aber nachdrücklich, dass Echelon in erster Linie zur Wirtschaftsspionage eingesetzt wird. Es wird von der National Security Agency (NSA) verwaltet. Diese Agentur hat mehr als 28 000 Mitarbeiter allein in Maryland und stellt bestimmt die größte Spionageabteilung der Welt dar. Im bayrischen Bad Aibling befand sich ebenfalls eine Echelon-Basis, mit deren Hilfe große Teile Europas abgehört werden konnten. Infolge der Ereignisse des 11. Septembers 2001 wurde der EU - Beschluss, diese Station zu schließen, erst im Jahr 2004 in die Tat umgesetzt. [wik05a]

## 3.11 Die Situation in Europa und den europäischen Institutionen

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und die Europäische Union garantierten von Beginn an jede Art von Meinungsfreiheit. Diese liegt, wie bereits zuvor beschrieben, in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Charta der Grundrechte verankert. Ähnlich wie in Amerika breitet sich auch in Europa bzw. in den Ländern der EU das Internet rasend schnell aus und damit auch die Internetkriminalität (cybercrime) und der online organisierte Terrorismus. Durch die steigende Nutzung und Kommerzialisierung des Internet am Ende des 20. Jahrhunderts wurde rasch ersichtlich, dass auch für online-Tätigkeiten rechtliche Bestimmungen gefunden werden müssen. Viele Internetuser zeigten sich anfangs skeptisch. Viele glaubten, dass wegen der scheinbaren Anonymität und der grenzübergreifenden Arbeitsweise das Internet einen rechtsfreien Raum darstellt. Auch die Ansicht, dass man es im Netz mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht so genau nehmen müsse, ist noch immer weit verbreitet. Seitdem man aber auch online handeln und im Internet Geld verdienen kann, wurde ein transparenter gesetzlicher Rahmen gefordert. Ohne rechtliche Grundlagen würde kein Unternehmen im E-commerce investieren. Auch in Europa erkannte man hier Handlungsbedarf.

In den 25 Mitgliedsländern der Europäischen Union dominieren die europäischen Richtlinien über die einzelnen nationalen Gesetze betreffend die Internetbestimmungen. Immer wieder ergeben sich Streitpunkte, wenn die gesamteuropäischen Gesetze mit den nationalen Gesetzen nicht übereinstimmen, bzw. die europäischen mit den nationalen vereinigt werden müssen. Kritische Entscheidungen bezüglich des Mediums Internet wurden ohne Mitsprache der Bevölkerung getroffen.

Die Europäische Union war anfangs gegen jede Form der elektronischen Überwachung. Seit dem 11. September 2001 sah sie sich jedoch gezwungen, in die amerikanischen Fußstapfen zu treten, um eine strengere Kontrolle des im Internet kursierenden Materials zu erlauben.

Die folgenden Richtlinien dokumentieren die Änderung der Einstellung der Europäischen Union zum Kommunikationsmedium Internet. [eur05a] [eur05b]

### 3.11.1 Überblick über kommunikationsrelevante Richtlinien in der Europäischen Union

- Richtlinie 1999/5/EG  
In dieser Richtlinie wird ein Regelungsrahmen für den Betrieb und den freien Verkehr von Telekommunikationsendeinrichtungen im Raum der Europäischen Union geschaffen. Auch soll ihre Konformität gegenseitig anerkannt werden.
- Richtlinie 2002/19/EG - Zugangsrichtlinie  
Diese Richtlinie führt zu einer Harmonisierung der Regulierung des Zugangs zu elektronischen Kommunikationsnetzen und der Zusammenschaltung durch die Mitgliedsstaaten der EU. Mit dieser Richtlinie soll ein

Rechtsrahmen für die Beziehungen zwischen Diensteanbietern und Netzbetreibern mit Berücksichtigung der Grundsätze des Binnenmarktes geschaffen werden. Es soll ein nachhaltiger Wettbewerb sowie eine Interoperabilität der elektronischen Kommunikationsdienste gewährleistet werden.

- Richtlinie 2002/20/EG - Genehmigungsrichtlinie  
Die Genehmigungsvorschriften sollen erleichtert werden, um einen Binnenmarkt für Kommunikationsdienste zu etablieren.
- Richtlinie 2002/21/EG - Rahmenrichtlinie  
Die Rahmenrichtlinie fixiert die Aufgaben nationaler Regulierungsbehörden und legt Verfahren zur harmonisierten Anwendung des Rechtsrahmens in der Gemeinschaft fest.
- Richtlinie 2002/22/EG - Universaldienstrichtlinie  
Die Universaldienstrichtlinie regelt die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze für die Endnutzer. Sie fordert die gemeinschaftsweite Verfügbarkeit öffentlich zugänglicher Netze und Dienste und den effektiven Wettbewerb mit großer Vielfalt im Angebot. Die Richtlinie legt die Pflichten von Unternehmen und die Rechte der User fest.
- Richtlinie 2002/58/EG - Datenschutzrichtlinie  
Diese Richtlinie harmonisiert die Vorschriften der Mitgliedsstaaten, um einen gleichwertigen Schutz der Grundfreiheiten und Grundrechte, des Rechts auf Privatsphäre in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten wie auch den freien Verkehr dieses Datenmaterials in der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Von der EU wird unter anderem folgende Tatsache als Rechtfertigung für die Inhalte der Datenschutzrichtlinie angeführt:

**Abs (6)**

Das Internet revolutioniert die herkömmlichen Marktstrukturen, indem es eine gemeinsame, weltweite Infrastruktur für die Bereitstellung eines breiten Spektrums elektronischer Kommunikationsdienste bietet. Öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste über das Internet eröffnen neue Möglichkeiten für die Nutzer, bilden aber auch neue Risiken in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten und ihre Privatsphäre.

Abbildung 3.3: Richtlinie 2002/58/EG,  
<http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/downloads/rl2005de058.pdf>

Ausschnitt aus Artikel 15 der Datenschutzrichtlinie:

Art.15.1

(1) Die Mitgliedstaaten können Rechtsvorschriften erlassen, die die Rechte und Pflichten gemäß ..... beschränken, sofern eine solche Beschränkung gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG für die nationale Sicherheit, (d.h. die Sicherheit des Staates), die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit sowie die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig ist. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten unter anderem durch Rechtsvorschriften vorsehen, dass Daten aus den in diesem Absatz aufgeführten Gründen während einer begrenzten Zeit aufbewahrt werden. Alle in diesem Absatz genannten Maßnahmen müssen den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts einschließlich den in Artikel 6 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Grundsätzen entsprechen.

Abbildung 3.4: Richtlinie 2002/58/EG, Art.15.1 des Europäischen Parlamentes und des Rates

<http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/downloads/rl2005de058.pdf>

- Richtlinie 2002/77/EG - elektronische Kommunikationsnetze  
Diese Richtlinie ersetzt die Begriffe der Telekommunikationsnetze und -dienste durch „elektronische Kommunikationsnetze und -dienste“.
- Richtlinie 2006/24/EG - Vorratsspeicherung von Daten  
Hiermit soll eine Harmonisierung bewirkt werden, damit Daten zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten - wie sie durch das nationale Recht der Mitgliedsstaaten bestimmt werden - zur Verfügung gestellt werden können, was zu der Identifikation des Teilnehmers bzw. des registrierten Users führt soll. Die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung führte zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG.

[ric06]

Es wäre wichtig und richtig, wenn die gemeinschaftlichen europäischen Richtlinien zum privaten und persönlichen Schutz von allen Mitgliedsländern übernommen werden. Die Richtlinien sollen unter anderem den Handel mit Raubkopien bekämpfen; das war hauptsächlich das Anliegen der Musikindustrie, die in diesem Bereich großen Druck ausübte. Weitere Richtlinien richten sich auf die Überwachung des Internets aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. Sie sollen terroristische Machenschaften, Kinderpornografie und andere Formen des cybercrime unterbinden.

Artikel 15.1 der Richtlinie 2002/58/EG verpflichtet Internet Service Provider und Telefongesellschaften, alle Aufzeichnungen über e-Mails, Internetaktivitäten, Faxe und Telefonate, die durch ihre Hände gehen, zwischenspeichern und der Polizei, dem Gerichtshof und Körperschaften der Regierung freien Zugriff zu gewähren. Im Dezember 2003 startete die Europäische Kommission Aktionen gegen die neun

Mitgliedsländer Frankreich, Belgien, Finnland, Deutschland, Griechenland, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Schweden, weil diese die Inkorporation in ihre nationalen Gesetze verweigerten oder die Richtlinie nicht vollständig übernehmen wollten. Frankreich zum Beispiel weigerte sich, einige Maßnahmen zu übernehmen, welche die Privatsphäre der Kommunikation im Netz wahren sollen. Die Zwischenspeicherung von Datenmaterial aus Internetaktivitäten wurde im März 2003 gutgeheißen, im nationalen Gesetz aufgenommen und somit in Frankreich legalisiert.

Die Datenschutzrichtlinie war Auslöser für eine Diskussion, die von Marco Cappato, einem Mitglied des Europäischen Parlaments, ausgelöst wurde. Er kritisierte die Politik der Europäischen Union und erklärte, dass diese neuen europäischen Richtlinien die Regeln der Europäischen Menschenrechtskonvention drastisch verletzen. Er initiierte eine öffentliche und transparente Diskussion zum Thema „Schutz zur Aufrechterhaltung der Privatsphäre und Recht auf Anonymität in den Medien“.

Trotz aller Diskussionen folgte im Jahr 2006 die gemeinschaftliche Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung.

Eine europäische Richtlinie E-Commerce betreffend (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr 2000/31/EG) vom 8. Juni 2000 sollte mit 17. Jänner 2002 ins nationale Gesetz aufgenommen werden und ist noch immer ein heißer Diskussionspunkt.

Artikel 14	
Hosting	
<p>(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß im Fall eine Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung von durch einen Nutzer eingegebenen Informationen besteht, der Diensteanbieter nicht für die im Auftrag eines Nutzer gespeicherten Informationen verantwortlich ist, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) Der Anbieter hat keine tatsächliche Kenntnis von der rechtswidrigen Tätigkeit oder Information, und, in bezug auf Schadenersatzansprüche, ist er sich auch keiner Tatsachen oder Umstände bewußt, aus denen die rechtswidrige Tätigkeit oder Information offensichtlich wird, oder</p>	<p>b) der Anbieter wird, sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewußtsein erlangt, unverzüglich tätig, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren.</p> <p>(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.</p> <p>(3) Dieser Artikel läßt die Möglichkeit unberührt, daß ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde nach den Rechtssystemen der Mitgliedstaaten vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern, oder daß die Mitgliedstaaten Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr festlegen.</p>

Abbildung 3.5: Richtlinie 2000/31/EG des europäischen Parlaments und des Rates - Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr; Art.14 (Hosting)  
<http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l178/l17820000717de00010016.pdf>

Diese Richtlinie regelt die Verantwortlichkeiten der website hosts und der ISPs. Sie müssen den Zugriff zu jeder Seite unterbinden, die sich nach Einlangen einer Beschwerde durch einen Internetuser und anschließender Prüfung als illegal herausstellt. Die Richtlinie ist umstritten, weil dadurch ein privates bzw. nicht-öffentliches Rechtssystem entsteht, in welchem der host entscheiden muss, welches Material erlaubt oder nicht erlaubt wird. Zwei Länder, die Niederlande und Portugal, haben sie noch nicht übernommen. Belgien, Italien und Spanien weigern

sich, hosts websites ohne Entscheidung einer kompetenten Autorität oder einer gerichtlichen Beschlusses zensieren zu lassen. Frankreich überlässt die Entscheidung den ISPs, ob eine Seite als illegal anzusehen ist und aus dem Netz entfernt werden muss. Finnland hat ein „notice and take down“ System übernommen. Der website editor hat dadurch die Entscheidungsvollmacht bekommen; er muss aber eine detaillierte Begründung seiner Entscheidung an den website host weiterleiten. Dadurch erhält der Editor die komplette Verantwortung für online-Inhalte. [ric00] [tel06]

### 3.11.2 Position des Europarates

Der Europarat umfasst 45 Mitgliedsstaaten. Er wurde 1949 gegründet, um für die Menschenrechte einzutreten, diese zu verteidigen und einen harmonisierenden Ausgleich zwischen den unterschiedlichen sozialen und gesetzlichen Standards der einzelnen europäischen Länder zu schaffen. Er besitzt aber insgesamt viel weniger Macht als die Europäische Union.

Der Europarat verabschiedete am 28. Mai 2003 eine Erklärung mit dem Inhalt, dass online-Inhalte demselben Schutz unterliegen wie die Inhalte aller anderen traditionellen Medien. Mitgliedsstaaten sind befugt, websites zu filtern; dafür sei aber ein gerichtlicher Beschluss notwendig. Filter dürfen in Schulen und Bibliotheken eingesetzt werden, also überall dort, wo Minderjährige vor schockierenden und illegalen Inhalten geschützt werden müssen. Laut der Erklärung des Europarates können website hosts nicht komplett verantwortlich gemacht werden für den Inhalt veröffentlichter Seiten. Regierungen werden angehalten, die Privatsphäre der online-Kommunikation und das Recht der Internetuser auf Anonymität zu wahren.

Der Europarat ist der Initiator der ersten Internationalen Konvention gegen die organisierte Kriminalität im Internet, das so genannte cybercrime. Sie wurde am 26. November 2001 von den damaligen 15 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union unterzeichnet, ebenso von Japan, Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika und Südafrika und durch das Ministerkomitee des Europarates verabschiedet. Sie wurde von zivilen Freiheitsorganisationen hart angegriffen. Die Ratifizierung durch fünf Länder war für das In-Kraft-Treten notwendig. Durch die estländische, ungarische, albanische, kroatische und litauische Ratifizierung konnte die Konvention am 1. Juli 2004 in Kraft treten.

Der Europarat hat sich mit der Cybercrime-Konvention das Ziel gesetzt, Vorgehensweisen und Gesetze zur Bekämpfung „verschiedener Arten kriminellen Verhaltens gegen Computer Systeme, Netzwerke und Daten“ festzulegen und bereitzustellen. Zusätzlich verfasste Protokolle sollen es ermöglichen, gleichzeitig auf internationaler Ebene gegen diskriminierende Bilder und Texte vorgehen zu können. [ccc06] [rsf06b]

## 3.12 Fallbeispiel „Heise“

Der Urteilsspruch und die daraufhin ausgebrochene Diskussion zeigen uns, wie verwirrend die rechtliche Situation in Deutschland und somit sicher auch in den anderen EU-Mitgliedsstaaten ist.

Durch die Bestätigung des Hamburger Landesgerichts bleibt die einstweilige Verfügung bestehen und somit auch das Verbot, Forenbeiträge weiterzugeben, welche die Tätigkeit andere Betriebe bzw. Unternehmen stören. Im Heise-Forum wurden Aufrufe gestartet, durch den massenhaften Download eines im Forum durch einen User selbst angebotenen Skripts den Server eines Unternehmens lahm zu legen oder zumindest für lange Zeit zu blockieren. Das Unternehmen „Universal Boards“ fühlte sich in seinen Rechten verletzt. Der Verlag wurde gemahnt, es zu unterlassen, „an der Verbreitung von „Leserkomentaren“ mitzuwirken, in denen wörtlich oder sinngemäß dazu aufgerufen wird, Dateien, insbesondere das Programm 'k.exe', so oft wie möglich von den Servern meiner Mandantschaft zu downloaden, um die Server meiner Mandanten 'in die Knie zu zwingen'“. (Zitat: Rechtsanwalt Bernhard Syndikus) Alle einschlägigen Forenbeiträge wurden vom Verlag gleich gelöscht. Heise verweigerte aber die von „Universal Boards“ verlangte Verpflichtung, was zu oben angeführter Verfügung des Hamburger Landesgerichts führte. Vom Verlag wurde nämlich verlangt, dass er alle seine Forenbeiträge automatisch oder manuell prüfen müsse. Die Kammer sei überzeugt, dass die Art der Forenführung diese Art der Rechtsverletzung schlicht und einfach herausfordere und der Verlag für die Inhalte haftbar gemacht werden kann. Auch der Einwand von Heise, dass sich eine automatische Filterung nicht bewerkstelligen ließe und dass er mit der Prüfung von 200 000 postings im Monat finanziell überfordert wäre, ließ das Gericht nicht gelten.

Dieses Urteil hätte zur Folge, dass nicht nur Anbieter von Foren, sondern auch Anbieter anderer Kommunikationsmöglichkeiten wie Weblogs oder Chats für Rechtsverstöße in den Beiträgen haften. Laut dem Justiziar des Verlages Joerg Heidrich stehe das Urteil im Widerspruch zum „erklärten Willen“ des Gesetzgebers. Er beruft sich dabei auf den §11 des deutschen Teledienstegesetzes und die europäische Datenschutzrichtlinie.

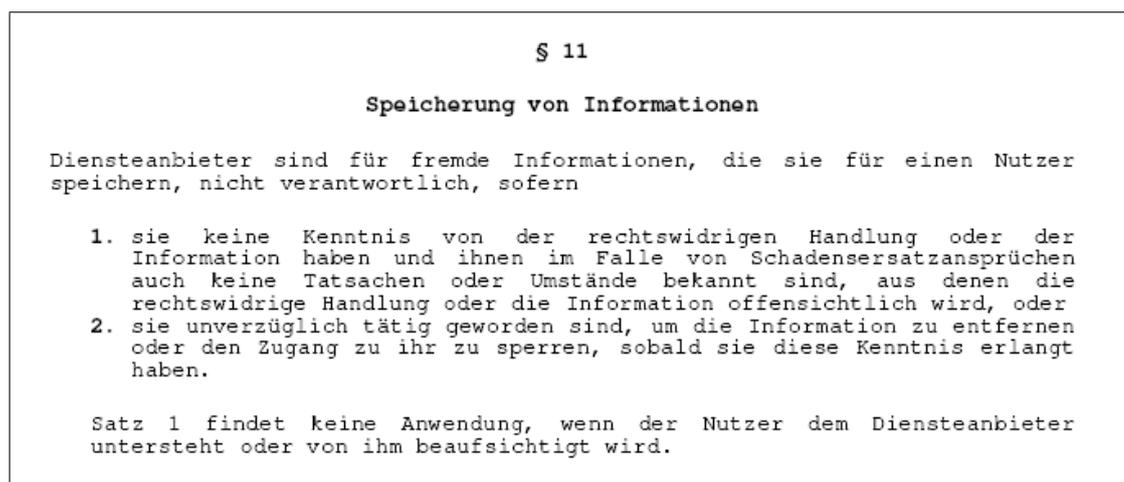


Abbildung 3.6: Paragraph 11 des Teledienstegesetzes BGBI I;

<http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/rv/tk.med/tdg.de.htm>

Bei der EU-Richtlinie handelt es sich um die Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektro-

nischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“). Ich zitiere daraus Auszüge aus Absatz 1, 8 und 9, die die Art der Forenführung von Heise bestärken:

- (1) Ziel der Europäischen Union ist es, einen immer engeren Zusammenschluss der europäischen Staaten und Völker zu schaffen, um den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern. . . . Die Weiterentwicklung der Dienste der Informationsgesellschaft in dem Raum ohne Binnengrenzen ist ein wichtiges Mittel, um die Schranken, die die europäischen Völker trennen, zu beseitigen.
- (8) Ziel dieser Richtlinie ist es, einen rechtlichen Rahmen zur Sicherstellung der freien Verkehrs von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedsstaaten zu schaffen, nicht aber, den Bereich des Strafrechts als solchen zu harmonisieren.
- (9) . . . kann der freie Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft die besondere gemeinschaftsrechtliche Ausprägung eines allgemeineren Grundgesetzes darstellen, nämlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Sinne . . . . der von allen Mitgliedsstaaten ratifizierten Konvention zum Schutze der menschenrechte und Grundfreiheiten . . . . Richtlinien, die das Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft betreffen, müssen daher sicherstellen, dass diese Tätigkeit gemäß jenem Artikel frei ausgeübt werden kann.

Die gegnerischen Argumente berufen sich auf die selbe Richtlinie. Hier wird auf Absatz 44 und 46 verwiesen:

- (44) Ein Dienstanbieter, der absichtlich mit einem Nutzer seines Dienstes zusammenarbeitet, um rechtswidrige Handlungen zu begehen, leistet mehr als „reine Durchleitung“ und „Caching“ und kann daher den hierfür festgelegten Haftungsausschuss nicht in Anspruch nehmen.
- (46) . . . muss der Anbieter . . . unverzüglich tätig werden, sobald ihm rechtswidrige Tätigkeiten bekannt oder bewusst werden, um die betreffenden Informationen zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren . . .

[eur00]

Christian Persson, Chefredakteur bei Heise, kündigte als Reaktion auf diesen Rechtsstreit an, dass sich Heise in Zukunft genötigt sehen wird, ganze Foren schließen zu müssen und keine Plattformen für Diskussionen zu brisanten Themen mehr anbieten zu können.

Die gerichtliche Auseinandersetzung ist noch nicht beendet, da der Verlag Einspruch gegen die Entscheidung einreichen wird.

[hei05]

An diesem deutschen Beispiel wird deutlich, dass selbst in einer hoch entwickelten Demokratie wie Deutschland, in der die rechtliche Situation über den Internetgebrauch durch zahlreich Gesetze, Verordnungen und Richtlinien geregelt sein sollte, große Verwirrung und Unklarheit über deren Auslegung herrscht. Wie verwirrend und undurchdringbar muss dann die Situation in Asien und Afrika sein! Unserer Gesellschaft findet sich in einer Übergangsperiode von der Industriegesellschaft

zur Informationsgesellschaft mit vielen neuen Technologien wie zum Beispiel dem Internet. Die neuen Technologien finden Einsatz in allen Bereichen unseres Lebens. Doch die Benutzung und der Zugang sind leider nicht gleichmäßig verteilt, was ein großes Hindernis für die wirtschaftliche, kulturelle und Soziale Entwicklung vieler Länder darstellt.

Umso mehr wird klar, dass der von den Vereinten Nationen finanzierte „Weltgipfel zur Informationsgesellschaft“ (WSIS) zu den Themen Information und Kommunikation von großer Notwendigkeit war.

## 4 Weltgipfel zur Informationsgesellschaft



Abbildung 4.1: WSIS Geneva 2003 - Tunis 2005 <http://www.itu.int/wsis/>

WSIS bestand aus zwei Teilen. Er wurde von der ITU, der International Telecommunication Union, nach einem Beschluss der UN durchgeführt.

Teil 1 fand in Genf zwischen dem 10. und 12. Dezember 2003 statt, Teil 2 in Tunis in der Zeit vom 16. bis 18. November 2005. In Genf konnten rund 12 000 Besucher gezählt werden, in Tunis fanden sich 17 000 Delegierte aus 175 Ländern ein. [wik05h]

### 4.1 Teil 1 (Genf, 10.-12.12.2003)

In der Schweizer Stadt Genf diskutierten die Teilnehmer erstmals auf weltweiter Ebene über alle Aspekte der Informationsgesellschaft. Vorrangig werden die ungleiche Nutzung und Verteilung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), die „digitale Spaltung“, behandelt. Zusätzlich standen folgende Themen zur Diskussion:

- die Informationsfreiheit
- das geistige Eigentum
- die kulturelle und sprachliche Vielfaltigkeit
- die Rolle der IKT
- der elektronische Geschäftsverkehr
- die regulatorischen Rahmenbedingungen
- der Konsumentenschutz
- die Vertraulichkeit und Sicherheit Daten
- die Netzwerksicherheit

- der Umgang mit illegalen Inhalten
- die Liberalisierung der Telekom-Märkte
- die nötigen Investitionen und
- die Nachhaltige Entwicklung

Die UN erkannte sogleich, dass diese Probleme nicht allein durch Politiker gelöst werden können, sondern dass sich hier die Privatwirtschaft und die Zivilgesellschaft ebenfalls stark machen müssen. Es kam in Genf erstmalig zu einem Gipfel zwischen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Akteuren. So nahmen 54 Staatsoberhäupter, 83 Minister und über 14 000 weitere Teilnehmer aus 176 Staaten an diesem Treffen teil. Die Anwesenheit von rund 1000 JournalistInnen zeigte das rege Medieninteresse.

Resultate:

1. Versprechen der Staaten, eine „inklusive und entwicklungsorientierte Informationsgesellschaft“ mit dem Menschen im Zentrum aufzubauen. Jeder muss die Möglichkeit besitzen, Wissen und Informationen zu schaffen und zu beschaffen, ebenso diese zu verwenden und auszutauschen. Das soll zur Steigerung der Lebensqualität von Individuen und Völkern führen.
2. Initiierung eines Prozesses, der die Grundfragen der Informationsgesellschaft zum Thema weltweiter Verhandlungen für die nächsten 10 Jahre macht. Hier wurden die fünf prinzipiellen WSIS-Themen identifiziert:
  - Geld → „Digitaler Solidaritätsfond“
  - Macht → „Internet Governance“
  - Wissen → „Geistiges Eigentum“
  - Kontrolle → „Cybersicherheit“
  - Menschenrechte → Informationsfreiheit und Datenschutz
3. Regelung der Rolle der Privatwirtschaft und der Zivilbevölkerung in weltweiten, multilateralen Regierungskonferenzen.

Für viele Länder war des Thema „Internet-Governance“ am interessantesten und brisantesten. Der Schweizer Markus Kummer, Mitarbeiter des EDA (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten) wurde zum Leiter einer diesbezüglichen Arbeitsgruppe ernannt. Fast ebenso schwierig war eine Lösung des Problems der „Finanzierung der Infrastruktur und der IKT-Dienste in den Entwicklungsländern“. Der UNO-Generalsekretär beauftragte den Administrator des UNO-Entwicklungsprogramms (UNDP), zusammen mit der Weltbank die Task Force, eine Arbeitsgruppe, zur Evaluation von Finanzierungsmechanismen ins Leben zu rufen. Generell bei allen Ländern umstritten war das Muss des Einsatzes der „IKT zur Verminderung von Armut, Unterernährung, Analphabetismus“ und zur „Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung“ in Entwicklungsländern. Schließlich wurden diese Themen und auch die Bedeutung von „kultureller Vielfalt“ und „lokalen Inhalten“ als Stützen der Informationsgesellschaft in Deklarationen und als eigenes Kapitel im Aktionsplan eingebracht. Ein

zufrieden stellendes Ergebnis erzielte WSIS auch im Bereich der „Rahmenbedingungen“ und der Frage der „Menschenrechte“. Den Themen „E-Commerce“ und „E-Business“ wurde nicht viel Zeit gewidmet. Die Diskussion über das „geistige Eigentum“ stellte sich als überaus schwierig heraus. WSIS brachte einen Kompromiss zwischen dem Schutz des geistigen Eigentums und dem so genannten „Knowledge Sharing“ zustande. Es wurde auch dem Problem der „Sicherheit“ mit den Fragen von Cybercrime und Internetmissbrauch große Bedeutung beigegeben. Die beiden eingerichteten Arbeitsgruppen „Arbeitsgruppe zur Internet Governance (WGIG)“ und „Task Force on Financing Mechanism (TFFM)“ wurden vom Generalsekretär der Vereinten Nationen Kofi Annan beauftragt, beim zweiten Teil des Gipfels in Tunis ihre Resultate vorzustellen. Das Thema „Internet Governance“ erhitze noch bis zum November 2005 viele Gemüter. Erst am 15. November 2005 um 22:30, der Nacht vor dem Start zum 2. Teil des Gipfels, wurde ein akzeptierter Kompromiss erzielt.

## 4.2 Teil 2 (Tunis, 16.-18.11. 2005)

50 Staatsoberhäupter, 197 Minister aus 174 Ländern sowie Repräsentanten internationaler Organisationen nahmen in Tunis an der Gipfelkonferenz teil. Vertreter aus der Privatwirtschaft und Zivilbevölkerung waren auch zahlreich vertreten. Mehr als 19.000 Teilnehmer aus 174 Ländern wurden gezählt. Die Beschlüsse der 1. Phase wurden in Tunis bestätigt und zwei weitere Erklärungen wurden verabschiedet:

- „Tunis Commitment“ (Tunis-Verpflichtung)
- „Tunis Agenda for the Information Society“ (Tunis Agenda für die Informationsgesellschaft)

Das „Tunis Commitment“ und die „Tunis Agenda“ befinden sich im angeschlossenen Appendix.

Zum umstrittenen Thema „Internet Governance“ soll im heurigen Jahr durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen ein internationales „Internet Governance Forum“ etabliert werden, das zum erstem Mal in Athen zusammentreffen und tagen soll. [wsi03] [wik05h] [tun05]

## 5 Aktuelle Ereignisse

### 5.1 Zensur in China

Wie im Kapitel 3.9.1 beschrieben, begann die chinesische Regierung das Internet in China zu kontrollieren. Neben der Schließung beinahe aller Cybercafes und dem Blockieren aller regimekritischen Seiten ließ die Regierung auch die Suchmaschinen filtern.

Die chinesische Regierung verteidigt nun diese Schritte: Liu Zhengong meinte, dass nur „sehr wenige“ ausländische Webseiten mit „pornografischen und terroristischen“ Inhalten geblockt werden. Er bestritt auch die Inhaftierung einiger „Cyber-Dissidenten“. China möchte schädliche Inhalte von der Jugend fern halten.

Diese Rechtfertigungen kamen von dem hohen Beamten nicht irgendwann. Anfang dieses Jahres wurden die großen Internetunternehmen Cisco, Google, Yahoo und Microsoft dem US-Kongress vorgeladen. Scharfe Kritik erntete die Selbstzensur dieser Unternehmen in ihren chinesischen Suchmaschinen. Ihnen wird ein Verstoß gegen die Menschenrechte vorgeworfen, da sie politik-kritische Inhalte filtern und die Verfolgung von Bürgerrechtlern, durch Herausgabe von persönlichen Daten, unterstützen.

Der republikanische Abgeordnete Smith möchte ein Gesetz einbringen, in dem es den US-Firmen verboten wird, ihre Suchmaschinen generell zu zensurieren - nicht nur in China, sondern auch in Europa. Dort wird auch der Zugang zu Neonazi-Seiten eingeschränkt.

Google startete im Jänner 2006 die zensurierte Version google.cn. Bei einem Vergleich von google.com und google.cn auf der Seite opennet.net wird die Zensurierung sichtbar. Yahoo wird besonders kritisiert, da das Unternehmen angeblich, nach einem Bericht von „Reporter ohne Grenzen“, den chinesischen Behörden Daten von mindestens zwei Bürgerrechtlern übergab, die darauf hin inhaftiert wurden.

Bei den letzten Meetings des „Human Right Caucus“ entsandten die Unternehmen keine Vertreter; Vertreter von „Reporter ohne Grenzen“, „Human Rights Watch“ und „Amnesty International“ waren anwesend. Google, Yahoo und Microsoft geben in schriftlichen Statements zu, Filter in den Suchmaschinen eingebaut zu haben. Sie meinten jedoch, dass sie nur durch Ihre Präsenz für mehr Offenheit und Reform in autoritären Regimen sorgen. Man wird weiterhin Gespräche mit der chinesischen Regierung führen, in denen man die Grundlage des freien Informationsflusses diskutiert. Weiters kann man den Briefen entnehmen, dass nicht Wirtschaftsunternehmen, sondern nur die Regierung, ein Ende der Zensurierung einfordern können.

[esp06] [hei06] [spi06a]

## 5.2 Der Fall Wikipedia



Abbildung 5.1: wikipedia.de am 20.1.06

Große Aufregung verursachte das Urteil des Hamburger Landesgerichts, nach dem die volle Haftung von Beiträgen in Internet-Foren bei den Betreibern liege, und das Urteil eines Berliner Gerichtes, das die Weiterleitung auf das Online-Lexikon Wikipedia verbot. Ersteres wurde von mir bereits in Kapitel 3.12 „Fallbeispiel Heise“ erläutert.

Der Wikipedia-Streit wurde ausgelöst durch den folgenden Beitrag:

„Boris Floricic, better known by his pseudonym Tron (June 8, 1972 - 17-22 October, 1998), was a German hacker and phreaker whose death in unclear circumstances has led to various conspiracy theories. He is also known for his diploma thesis presenting one of the first public implementations of a telephone with built-in voice encryption, the „Cryptophon“. Floricic’s pseudonym was a reference to the central character in the 1982 Disney film Tron. Floricic was interested in defeating computer security mechanisms; amongst other hacks, he broke the security of the German phonecard and produced working clones. He was subsequently sentenced to fifteen months in jail for the physical theft of a public phone (for reverse engineering purposes) but the sentence was suspended on probation.“ [tro06b]

1998 wurde „Tron“ erhängt in einem Park in Berlin gefunden. Tron ist der Nickname eines Hackers, der sich unter anderem mit Angriffen auf GSM-SIM-Karten

und der Entschlüsselung von Pay-TV beschäftigte. Wikipedia nannte den richtigen Namen des Hackers, was von seinen Eltern unerwünscht war. Diese Kontroverse löste eine juristische Auseinandersetzung aus. Die Domain „de.wikipedia.org“ wurde gesperrt. Die Sperre dauerte einige Tage.

Das Landesgericht Berlin entschied, dass keine Verletzungen der Persönlichkeitsrechte vorlagen. Die Entscheidung ist bereits rechtskräftig. [tro06a]

### 5.3 Karikaturenstreit - TU Ilmenau

Ein weiterer Streitfall ereignete sich in der kleinen Technischen Universität in Ilmenau. Fast alle 7000 TU-Studenten haben ein Login zu einem Portal, um Abbildungen, Nachrichten ins Internet stellen oder es als Diskussionsforum verwenden zu können. Das Portal ist auch immer sehr stark frequentiert und es ist für viele Studenten zur Gewohnheit geworden, sich über dieses Forum auszutauschen und zu diskutieren. Der Betreiber ist die „Forschungsgemeinschaft elektronischer Medien“; ein von Studenten geführter Verein. Obwohl laut Nutzerbestimmungen „pornographische, rassistische, stark offensive und irgendwie abartige Bilder“ nicht online gestellt werden sollten, fanden sich plötzlich die umstrittenen Karikaturen Mohammeds der dänischen Zeitung „Jylland-Posten“ online. Herr Vervoost, jener Student, der die umstrittenen Abbildungen ins Netz stellte, bekannte sich - nach Vorwürfen vieler muslimischer und auch nicht-muslimischer Kollegen und Kolleginnen - zu seinem Recht: „Weil ich es kann und weil ich es darf!“ Er beharrte auf seinem Recht der Meinungsfreiheit. Ergänzt wurden die Darstellungen noch durch teils provokante bzw. beleidigende Aufforderungen, wie zum Beispiel die folgende: „Support free speech, piss off the mullahs! Buy Danish!“ Dank der Aufgeschlossenheit der Mehrheit der Studierenden kam es zu keinen Ausschreitungen und Übergriffen. Ein Diskussionsforum zu diesem Thema wurde eröffnet. Darin baten die muslimischen Studenten, die Karikaturen und die beleidigenden Äußerungen aus dem Forum zu nehmen. Die Mehrheit der ausländischen Studenten findet die gewalttätigen Ausschreitungen in vielen islamischen Staaten als „unmoralisch und unislamisch“ und bekennt sich nicht zu diesen Gewalttätigkeiten. Sie finden aber schon, dass mit der Veröffentlichung der umstrittenen Karikaturen eine „moralische Grenze“ überschritten wurde. Viele StudentInnen sehen den in Ilmenau bisher hervorragend funktionierenden Kulturaustausch gefährdet.

Rechtliche Schritte seitens des Betreibers wurden bisher noch nicht unternommen. Die Portalbetreiber sehen bislang dazu noch keinen Anlass. Der Verein „Forschungsgemeinschaft elektronischer Medien“ findet den Vorfall lediglich schade, spricht von der Eigenverantwortung der Studierenden ihre Seiten betreffend und sieht keinen akuten Handlungsbedarf. [spi06b]

### 5.4 US-Regierung fordert Google-Daten

Die amerikanische Regierung möchte Zugriff auf Google-Daten - genauer gesagt auf die Suchanfragen von Google-Usern. Betreiber der Suchmaschinen MSN, AOL und Yahoo gaben bereits nach und leiteten Daten an die amerikanische Justiz weiter. Google verweigerte bis jetzt noch den US-Zugriff zu den geforderten ge-

sammelten Suchbegriffen einer Woche. Außerdem sollte der US-Justiz eine Million ausgewählter Webadressen bekannt gegeben werden.

Die amerikanische Regierung will ein Gesetz verabschieden, das Kinder und Jugendliche vor online gestellten pornographischen Darstellungen bewahren und schützen soll. Die amerikanische Justiz braucht dazu diese Daten, weil sie gewisse Vorlieben und Neigungen der Web-Nutzer herausfiltern möchte. Eine Statistik soll aufgestellt werden, wie oft auf pornographische Seiten zugegriffen, bzw. wie oft nach Pornos online gesucht wird.

Google ließ durch seinen Anwalt die Forderungen strikt zurückweisen. Der zu aufwendige Antrag wurde abgelehnt, weil die Geschäftsgeheimnisse und auch die Privatsphäre der User eindeutig dadurch verletzt würden.

Google möchte weiter gegen die amerikanischen Forderungen unnachgiebig bleiben, weil die Betreiber fürchten, online-User zu verlieren. So argumentiert auch der auf Datenschutz spezialisierte Anwalt: „Wenn sie diesen Kampf verlieren, überlegen sich die Leute zwei Mal, ob sie Google weiter verwenden“. [orf06]

## 6 Zusammenfassung

Die Meinungen zum Thema „Zensur im Internet“ sind sehr unterschiedlich. Viele, auch junge und aufgeschlossenen Menschen, befürworten Zensurmaßnahmen. Bei weiterer Nachfrage stellt sich heraus, dass sich viele Befürworter unter Zensur lediglich das Verbot oder die Sperre pornografischer und links- bzw. rechtsextremistischer Seiten vorstellen. Sie denken dabei nicht an die korrupten Methoden vieler totalitärer Regime. Freilich ist es schwer, festzulegen, was zensurwürdig ist und was nicht. Wem obliegt diese Entscheidung? Natürlich darf der Jugendschutz bei der Diskussion nicht außer Acht gelassen werden. Stellen wir uns selbst die abschließende Frage: Soll das Internet zensuriert werden, ja oder nein?

### 6.1 Argumente für eine Zensur

Die Zensur bewahrt die Bevölkerung vor staatsfeindlichen Inhalten. Außerdem kann durch eine Zensur auch die Weitergabe von manipulierenden und negativ beeinflussenden Web-Seiten verhindert werden. Da sich viele Jugendliche besonders leicht beeinflussen lassen, gilt letzteres Argument hauptsächlich für diese Bevölkerungsgruppe. Das Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland stellt die Verfassung des deutschen Staates dar; sie enthält sowohl die politische, als auch die rechtliche Grundordnung. In den Grundrechten (Teil 1 des GG, Artikel 5) findet man dafür bereits die rechtlichen Grundlagen: [dej06]

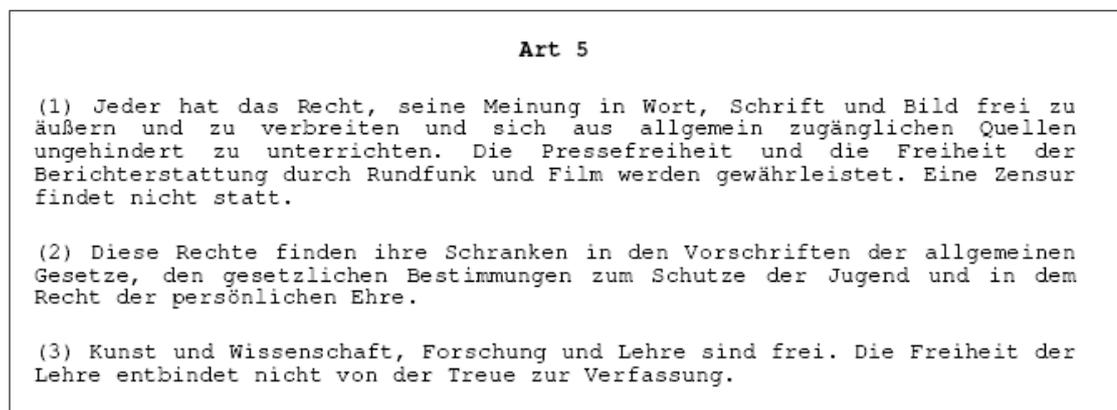


Abbildung 6.1: Artikel 5 des GG, <http://dejure.org/gesetze/GG/5.html>

Im österreichischen Recht ist die Gesetzeslage nicht so eindeutig. Eine Übereinstimmung mit Absatz 1 und Absatz 3 des Artikel 5 des deutschen GG findet man im Österreichischen Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder (StGG, Artikel 13 und Artikel 17) folgendermaßen: [int06]

**Artikel 13:**

Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern. Die Presse darf weder unter Zensur gestellt, noch durch das Konzessions-System beschränkt werden. Administrative Postverbote finden auf inländische Druckschriften keine Anwendung.

**Artikel 17:**

Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu erteilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hiezu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner solchen Beschränkung. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen. Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Abbildung 6.2: Artikel 13 und 17, <http://www.internet4jurists.at/gesetze/stgg.htm>

Dieser aus dem Jahr 1867 stammende Gesetzestext findet sich in ähnlicher Form in den EMRK Artikel 10 wieder.

**Artikel 10.**

(1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriff öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie im Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind.

Abbildung 6.3: Artikel 10, EMRK <http://www.internet4jurists.at/gesetze/emrk.htm>

Aufgabe des österreichischen Jugendschutzes ist es, Jugendliche in allen Belangen - seien es seelische, geistige oder körperliche - zu schützen, sie aber gleichzeitig auch in ihren Fähigkeiten zu fördern. Das Jugendschutzgesetz gibt dafür den rechtlichen Rahmen. So ist unter anderem der Erwerb beziehungsweise der Besitz von jugendgefährdenden Gegenständen wie Bilder, Videos, Filmen und Schriften nicht gestattet. Betrachtet man nun die Jugendschutzgesetze der einzelnen österreichischen Bundesländer, so findet man überall brauchbare Ansatzpunkte für Maßnahmen zu Internet-Zugangsbeschränkungen. Dann könnte - was bis jetzt noch nicht erfolgte - der Jugendschutz auch im Internet Fuß fassen. In der Bun-

desrepublik Deutschland gibt es hier bereits eine deutlich strengere Auslegung. Um pornographische Seiten frei zu schalten, muss jeder Betreiber vorerst einen Altersnachweis erhalten. Der kopierte Personalausweis wird dem Betreiber zugesandt. Die Zahlung für eine Freischaltung erfolgt mittels einer Kreditkarte, wobei Besitzer der Karte und des Personalausweises übereinstimmen müssen. [bms05] Brauchbare Ansätze zur Definierung einer eindeutigen Gesetzeslage finden sich auch im österreichischen Pornographiegesetz (Bundesgesetz vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung (BGBl 1952/81 idF BGBl 1988/599; Artikel 1 - Gerichtliche Straf- und Verfahrensbestimmungen, §2 - Sonstige gerichtlich strafbare Handlungen; Absatz 1)), welches den Jugendschutz hier eindeutig unterstützt: [sbg05]

Eines Vergehens macht sich schuldig, wer wissentlich

- a) eine Schrift, Abbildung oder sonstige Darstellung, die geeignet ist, die sittliche oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen durch Reizung der Lüsterheit oder Irreleitung des Geschlechtstriebes zu gefährden, oder einen solchen Film oder Schallträger einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt anbietet oder überlässt,
- b) eine solche Schrift, Abbildung oder sonstige Darstellung auf eine Art ausstellt, aushängt, anschlägt oder sonst verbreitet, dass dadurch der anstößige Inhalt auch einem größeren Kreis von Personen unter 16 Jahren zugänglich wird,
- c) einer Person unter 16 Jahren ein solches Laufbild oder einen solchen Schallträger vorführt oder eine Theateraufführung oder sonstige Darbietung oder Veranstaltung der bezeichneten Art zugänglich macht.

Abbildung 6.4: Pornografiegesetz Artikel 1, §2;  
<http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/pornog/pornog.htm#2>

## 6.2 Argumente gegen eine Zensur

Das Hauptargument zielt immer in Richtung Einschränkung der Meinungs- und Pressefreiheit - unabhängig von den Inhalten, die zensiert werden. Durch Zensurmaßnahmen wird außerdem der globale Kommunikationsaustausch verhindert oder zumindest erschwert. Außerdem ist es fragwürdig, wer für die Zensurauswahl verantwortlich ist - die Regierung, das Gericht, die ISPs oder jeder User?

Durch „Flames“, das sind Beleidigungen im Usenet, in einer E-Mail-Nachricht, Chatsitzung oder einem Forumsthread, oder „Spams“, den unverlangten, massenhaften Versand von Nachrichten, kann jeder User selbst Einfluss auf die Inhalte von News und Mails nehmen. Missfallen zu vielen Usern gewisse Inhalte, wird die Verbreitung dieser Inhalte im Internet erschwert bis unmöglich.

Auch ist die Umsetzung der Zensur nicht so leicht durchführbar, wie es zu Beginn den Anschein hat. So hat 1996 die deutsche Justiz versucht, den Serverzugriff auf die linksextremistische Seite „Radikal“ zu sperren. Diese Website wurde daraufhin

von einigen anderen Servern gemirrt. Ein paar Tage später hatte der ursprüngliche Server dann plötzlich eine rotierende IP-Adresse, deren Sperrung finanziell und zeitlich unmöglich wurde. Tatsächlich gelang es nicht einmal der chinesischen Regierung, alle unabhängigen politischen Inhalte auf chinesischen Internetseiten zu verbannen.

Welche Alternativen stehen nun zur Verfügung?

Ein freiwillige Selbstkontrolle der Betreiber und die Mithilfe der Nutzer. Praktisch wäre es, wenn Minderjährige nur eingeschränkten Zugriff auf bestimmte Server hätten. Dazu müsste man eine Alterskontrolle beim Beantragen eines Accounts einführen. Das daraus resultierende technische Problem ist im Moment aber noch nicht zu bewältigen.

Gegen die Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit setzen sich nicht nur die „Reporter ohne Grenzen“ ein; gegen die Überwachung und Zensur des Internets haben auch sehr engagiert Cyber-Rights-Gruppen in Europa und in den Vereinigten Staaten Stellung bezogen. Aus der „Überwachung der Überwacher“ entwickelte sich eine globale Aktivität zum Ausbau der Bürgerrechte in der Informationsgesellschaft. [pae97] [wik05b] [wik05g]

# Abbildungsverzeichnis

3.1	Artikel 19; <a href="http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm">http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm</a> . . . . .	14
3.2	The Internet Black Holes ( <a href="http://infosthetics.com/archives/2007/01/the_internet_black_holes.html">infosthetics.com/archives/2007/01/the_internet_black_holes.html</a> ) . . . . .	16
3.3	Richtlinie 2002/58/EG, <a href="http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/downloads/rl2005de058.pdf">http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/downloads/rl2005de058.pdf</a> . . . . .	21
3.4	Richtlinie 2002/58/EG, Art.15.1 des Europäischen Parlamentes und des Rates <a href="http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/downloads/rl2005de058.pdf">http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/downloads/rl2005de058.pdf</a> . . . . .	22
3.5	Richtlinie 2000/31/EG des europäischen Parlaments und des Rates - Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr; Art.14 (Hosting) <a href="http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_178/l_17820000717de00010016.pdf">http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_178/l_17820000717de00010016.pdf</a> . . . . .	23
3.6	Paragraph 11 des Teledienstegesetzes BGBl I; <a href="http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/rv/tk_med/tdg_de.htm">http://www.datenschutz-berlin.de/recht/de/rv/tk_med/tdg_de.htm</a>	25
4.1	WSIS Geneva 2003 - Tunis 2005 <a href="http://www.itu.int/wsis/">http://www.itu.int/wsis/</a> . . . . .	28
5.1	<a href="http://wikipedia.de">wikipedia.de</a> am 20.1.06 . . . . .	32
6.1	Artikel 5 des GG, <a href="http://dejure.org/gesetze/GG/5.html">http://dejure.org/gesetze/GG/5.html</a> . . . . .	35
6.2	Artikel 13 und 17, <a href="http://www.internet4jurists.at/gesetze/stgg.htm">http://www.internet4jurists.at/gesetze/stgg.htm</a>	36
6.3	Artikel 10, EMRK <a href="http://www.internet4jurists.at/gesetze/emrk.htm">http://www.internet4jurists.at/gesetze/emrk.htm</a>	36
6.4	Pornografiegeseztz Artikel 1, §2; <a href="http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/pornog/pornog.htm#2">http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/pornog/pornog.htm#2</a> . . . . .	37

# Tabellenverzeichnis

3.1	Time-Budget-Studie; Medienarten	
	<a href="http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm">http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm</a> . . . . .	9

## Literaturverzeichnis

- [bml05] Freiheit der Meinungsäußerung, Artikel 10.  
[http://www.bmlv.gv.at/gesetze/gesetzestexte.php?id\\_p=721](http://www.bmlv.gv.at/gesetze/gesetzestexte.php?id_p=721), 2005.
- [bms05] Jugendschutz.  
<http://www.bmsg.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH0077>, 2005.
- [ccc06] Cybercrime Convention.  
<http://www.ccc.de/cybercrime/#cybercrime-convention>, 2006.
- [cdu04] Antrag Deutscher Budestag.  
<http://www.cducsu-fraktion.de/aktuelles/initiativen/DDFE71FA6B20870C89C18FFB51EDF33811348-u3mgg41i.pdf>, 2004.
- [dej06] Artikel 5 des GG. <http://dejure.org/gesetze/GG/5.html>, 2006.
- [esp06] Aktueller Bericht: Zensur im Internet.  
[http://www.espace.ch/artikel\\_179483.html](http://www.espace.ch/artikel_179483.html), 2006.
- [eur00] Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr.  
<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000L0031:DE:HTML>, 2000.
- [eur05a] Grundrechte der Europäischen Union.  
[http://www.europarl.eu.int/charter/pdf/text\\_de.pdf](http://www.europarl.eu.int/charter/pdf/text_de.pdf), 2005.
- [eur05b] Pressemeldung: 2671. Tagung des Rates Verkehr, Telekommunikation und Energie.  
[http://www.europarl.eu.int/charter/pdf/text\\_de.pdf](http://www.europarl.eu.int/charter/pdf/text_de.pdf), 2005.
- [Han97] Hans-Jürgen Manecke. *Grundlagen der praktischen Information und Dokumentation*. K. G. Saur, 1997.
- [hei05] heise.de News. <http://www.heise.de/newsticker/meldung/66982>, 2005.
- [hei06] Aktueller Bericht: Zensur im Internet.  
<http://www.heise.de/tp/r4/artikel/22/22042/1.html>, 2006.
- [int06] Internet und Recht.  
<http://www.internet4jurists.at/gesetze/stgg.htm>, 2006.
- [isp01] ISPA Pressegespräch: Zum Stand des Internet in Österreich.  
<http://www.ispa.at/www/getFile.php?id=48>, 2001.

- [Kni05] Knill, M. Macht. <http://www.rhetorik.ch/Beeinflussen/Beeinflussen.html>, 2005.
- [orf06] Orf.at Futurezone. <http://futurezone.orf.at/it/stories/83875/>, 2006.
- [pae95] Motive für Regulierungen. <http://paedpsych.jk.uni-linz.ac.at/PAEDPSYCH/NETLEHRE/NETLEHRELITORD/Obad96.html#u2>, 1995.
- [pae97] Zensur im Internet. <http://paedpsych.jk.uni-linz.ac.at/paedpsych/netschule/NETSCHULELITERATUR/THESMANNOELBERMANN97/Thesmann0elbermann97.html#fuenf>, 1997.
- [Pol06] Politik Uni Koeln. <http://www.politik.uni-koeln.de/leidhold/pdf/Wissensgesellschaft.pdf>, 2006.
- [rbi04] RBI Aktuell. <http://www.rbi-aktuell.de/Medien/27102004-06/27102004-06.html>, 2004.
- [rbi05] RBI Aktuell. <http://www.rbi-aktuell.de/Medien/16112004-11/16112004-11.html>, 2005.
- [rhe05a] Beeinflussung. <http://www.rhetorik.ch/Beeinflussen/Beeinflussen.html>, 2005.
- [rhe05b] Information. <http://www.rhetorik.ch/Information/Information.html>, 2005.
- [ric00] Richtlinie 2000/31/EG des Europ. Parlaments. [http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l\\_178/l\\_17820000717de00010016.pdf](http://europa.eu.int/eur-lex/pri/de/oj/dat/2000/l_178/l_17820000717de00010016.pdf), 2000.
- [ric06] Europäische Telekommunikationsrichtlinien. <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/europa/richtlinien/index.html>, 2006.
- [rog05] Reporter ohne Grenzen. <http://www.reporter-ohne-grenzen.de/ueber-uns.html>, 2005.
- [rsf05a] RSF. [http://www.rsf.org/IMG/pdf/declaration\\_anglais.pdf](http://www.rsf.org/IMG/pdf/declaration_anglais.pdf), 2005.
- [rsf05b] RSF. [http://www.rsf.org/article.php3?id\\_article=15123](http://www.rsf.org/article.php3?id_article=15123), 2005.
- [rsf05c] RSF. [http://www.rsf.org/int\\_blackholes\\_en.php3?id\\_mot=88&annee=2005](http://www.rsf.org/int_blackholes_en.php3?id_mot=88&annee=2005), 2005.
- [rsf05d] RSF. [http://www.rsf.org/int\\_blackholes\\_en.php3?id\\_mot=260&annee=2005](http://www.rsf.org/int_blackholes_en.php3?id_mot=260&annee=2005), 2005.

- [rsf05e] RSF. [http://www.rsf.org/int\\_blackholes\\_en.php3?id\\_mot=525&annee=2005,2005](http://www.rsf.org/int_blackholes_en.php3?id_mot=525&annee=2005,2005).
- [rsf05f] RSF. [http://www.rsf.org/article.php3?id\\_article=10733](http://www.rsf.org/article.php3?id_article=10733), 2005.
- [rsf05g] RSF. [http://www.rsf.org/article.php3?id\\_article=10735&Valider=OK](http://www.rsf.org/article.php3?id_article=10735&Valider=OK), 2005.
- [rsf05h] RSF. [http://www.rsf.org/article.php3?id\\_article=10612&Valider=OK](http://www.rsf.org/article.php3?id_article=10612&Valider=OK), 2005.
- [rsf06a] RSF. [http://www.rsf.org/int\\_blackholes\\_en.php3?id\\_mot=103&annee=2006&Valider=OK](http://www.rsf.org/int_blackholes_en.php3?id_mot=103&annee=2006&Valider=OK), 2006.
- [rsf06b] RSF. [http://www.rsf.org/article.php3?id\\_article=10675&Valider=OK](http://www.rsf.org/article.php3?id_article=10675&Valider=OK), 2006.
- [sbg05] Pornografiegesetz. <http://www.sbg.ac.at/ssk/docs/pornog/pornog.htm#2>, 2005.
- [Sim99] Simon Singh. *The Code Book: The Evolution of Secrecy from Mary, Queen of Scots, to Quantum Cryptography*. Doubleday, 1999.
- [spi06a] Aktueller Bericht: Zensur im Internet. <http://www.spiegel.de/netzwelt/politik/0,1518,398686,00.html>, 2006.
- [spi06b] Große Weltpolitik im kleinen Ilmenau. <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/0,1518,399966,00.html>, 2006.
- [tel06] Telekommunikationsrecht. <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/recht/>, 2006.
- [tro06a] Tron. <http://www.im-web-gefunden.de/2006/01/20/wikipediade-abgeschaltet-oder-wikipedi-nicht-dade/>, 2006.
- [tro06b] Tron (Wikipedia). [http://en.wikipedia.org/wiki/Tron\\_\(hacker\)](http://en.wikipedia.org/wiki/Tron_(hacker)), 2006.
- [tun05] Tunis Commitment. <http://www.itu.int/wsis/>, 2005.
- [Ute00] Ute Bernhardt und Ingo Ruhmann. Überwachung der Überwacher. <http://www.heise.de/tp/r4/artikel/6/6768/1.html>, 2000.
- [wik05a] Echelon. <http://de.wikipedia.org/wiki/Echelon>, 2005.
- [wik05b] Flame. <http://de.wikipedia.org/wiki/Flame>, 2005.
- [wik05c] Internetzensur. <http://de.wikipedia.org/wiki/Internet-Zensur>, 2005.

- [wik05d] Manipulation. <http://de.wikipedia.org/wiki/Manipulation>, 2005.
- [wik05e] Meinungsfreiheit.  
<http://de.wikipedia.org/wiki/Meinungsfreiheit>, 2005.
- [wik05f] Menschenrecht. <http://de.wikipedia.org/wiki/Menschenrecht>, 2005.
- [wik05g] Spam. <http://de.wikipedia.org/wiki/Spam>, 2005.
- [wik05h] WSIS. <http://de.wikipedia.org/wiki/WSIS>, 2005.
- [wik06a] Information. <http://de.wikipedia.org/wiki/Information>, 2006.
- [wik06b] Informationsgesellschaft.  
<http://de.wikipedia.org/wiki/Informationsgesellschaft>, 2006.
- [wik06c] Kommunikation. <http://de.wikipedia.org/wiki/Kommunikation>, 2006.
- [wsi03] UNO-Weltinformationsgipfel in Genf. [http://www.wsisgeneva2003.org/pdf/vol\\_06-17d\\_Stauffacher.pdf](http://www.wsisgeneva2003.org/pdf/vol_06-17d_Stauffacher.pdf), 2003.
- [zen06] Zensur. <http://www.erberl.net/dk/Krisen/Eiselt>, 2006.

Die angeführten URLs wurden vom Autor am 26.2.2006 zuletzt überprüft.

# 7 Appendix

## 7.1 Tunis Commitment

1. We, the representatives of the peoples of the world, have gathered in Tunis from 16-18 November 2005 for this second phase of the World Summit on the Information Society (WSIS) to reiterate our unequivocal support for the Geneva Declaration of Principles and Plan of Action adopted at the first phase of the World Summit on the Information Society in Geneva in December 2003.
2. We reaffirm our desire and commitment to build a people-centred, inclusive and development-oriented Information Society, premised on the purposes and principles of the Charter of the United Nations, international law and multilateralism, and respecting fully and upholding the Universal Declaration of Human Rights, so that people everywhere can create, access, utilise and share information and knowledge, to achieve their full potential and to attain the internationally-agreed development goals and objectives, including the Millennium Development Goals.
3. We reaffirm the universality, indivisibility, interdependence and interrelation of all human rights and fundamental freedoms, including the right to development, as enshrined in the Vienna Declaration. We also reaffirm that democracy, sustainable development, and respect for human rights and fundamental freedoms as well as good governance at all levels are interdependent and mutually reinforcing. We further resolve to strengthen respect for the rule of law in international as in national affairs.
4. We reaffirm paragraphs 4, 5 and 55 of the Geneva Declaration of Principles. We recognise that freedom of expression and the free flow of information, ideas, and knowledge, are essential for the Information Society and beneficial to development.
5. The Tunis Summit represents a unique opportunity to raise awareness of the benefits that Information and Communication Technologies (ICTs) can bring to humanity and the manner in which they can transform people's activities, interaction and lives and thus, increase confidence in the future.
6. This Summit is an important stepping-stone in the world's efforts to eradicate poverty and to attain the internationally-agreed development goals and objectives, including the Millennium Development Goals. By the Geneva decisions, we established a coherent long-term link between the WSIS process, and other relevant major United Nations conferences and summits.

We call upon governments, private sector, civil society and international organisations to join together to implement the commitments set forth in the Geneva Declaration of Principles and Plan of Action. In this context, the outcomes of the recently concluded 2005 World Summit on the review of the implementation of the Millennium Declaration are of special relevance.

7. We reaffirm the commitments made in Geneva and build on them in Tunis by focusing on financial mechanisms for bridging the digital divide, on Internet governance and related issues, as well as on follow-up and implementation of the Geneva and Tunis decisions, as referenced in the Tunis Agenda for the Information Society.
8. While reaffirming the important roles and responsibilities of all stakeholders as outlined in paragraph 3 of the Geneva Plan of Action, we acknowledge the key role and responsibilities of governments in the WSIS process.
9. We reaffirm our resolution in the quest to ensure that everyone can benefit from the opportunities that ICTs can offer, by recalling that governments, as well as private sector, civil society and the United Nations and other international organisations, should work together to: improve access to information and communication infrastructure and technologies as well as to information and knowledge; build capacity; increase confidence and security in the use of ICTs; create an enabling environment at all levels; develop and widen ICT applications; foster and respect cultural diversity; recognise the role of the media; address the ethical dimensions of the Information Society; and encourage international and regional cooperation. We confirm that these are the key principles for building an inclusive Information Society, the elaboration of which is found in the Geneva Declaration of Principles.
10. We recognise that access to information and sharing and creation of knowledge contributes significantly to strengthening economic, social and cultural development, thus helping all countries to reach the internationally-agreed development goals and objectives, including the Millennium Development Goals. This process can be enhanced by removing barriers to universal, ubiquitous, equitable and affordable access to information. We underline the importance of removing barriers to bridging the digital divide, particularly those that hinder the full achievement of the economic, social and cultural development of countries and the welfare of their people, in particular, in developing countries.
11. Furthermore, ICTs are making it possible for a vastly larger population than at any time in the past to join in sharing and expanding the base of human knowledge, and contributing to its further growth in all spheres of human endeavour as well as its application to education, health and science. ICTs have enormous potential to expand access to quality education, to boost literacy and universal primary education, and to facilitate the learning process itself, thus laying the groundwork for the establishment of a fully-inclusive and development-oriented Information Society and knowledge economy which respects cultural and linguistic diversity.

12. We emphasise that the adoption of ICTs by enterprises plays a fundamental role in economic growth. The growth and productivity enhancing effects of well-implemented investments in ICTs can lead to increased trade and to more and better employment. For this reason, both enterprise development and labour market policies play a fundamental role in the adoption of ICTs. We invite governments and the private sector to enhance the capacity of Small, Medium and Micro Enterprises (SMMEs), since they furnish the greatest number of jobs in most economies. We shall work together, with all stakeholders, to put in place the necessary policy, legal and regulatory frameworks that foster entrepreneurship, particularly for SMMEs.
13. We also recognise that the ICT revolution can have a tremendous positive impact as an instrument of sustainable development. In addition, an appropriate enabling environment at national and international levels could prevent increasing social and economic divisions, and the widening of the gap between rich and poor countries, regions, and individuals-including between men and women.
14. We also recognise that in addition to building ICT infrastructure, there should be adequate emphasis on developing human capacity and creating ICT applications and digital content in local language, where appropriate, so as to ensure a comprehensive approach to building a global Information Society.
15. Recognising the principles of universal and non-discriminatory access to ICTs for all nations, the need to take into account the level of social and economic development of each country, and respecting the development-oriented aspects of the Information Society, we underscore that ICTs are effective tools to promote peace, security and stability, to enhance democracy, social cohesion, good governance and the rule of law, at national, regional and international levels. ICTs can be used to promote economic growth and enterprise development. Infrastructure development, human capacity building, information security and network security are critical to achieve these goals. We further recognise the need to effectively confront challenges and threats resulting from use of ICTs for purposes that are inconsistent with objectives of maintaining international stability and security and may adversely affect the integrity of the infrastructure within States, to the detriment of their security. It is necessary to prevent the abuse of information resources and technologies for criminal and terrorist purposes, while respecting human rights.
16. We further commit ourselves to evaluate and follow up progress in bridging the digital divide, taking into account different levels of development, so as to reach internationally-agreed development goals and objectives, including the Millennium Development Goals, and to assess the effectiveness of investment and international cooperation efforts in building the Information Society.
17. We urge governments, using the potential of ICTs, to create public systems

of information on laws and regulations, envisaging a wider development of public access points and supporting the broad availability of this information.

18. We shall strive unremittingly, therefore, to promote universal, ubiquitous, equitable and affordable access to ICTs, including universal design and assistive technologies, for all people, especially those with disabilities, everywhere, to ensure that the benefits are more evenly distributed between and within societies, and to bridge the digital divide in order to create digital opportunities for all and benefit from the potential offered by ICTs for development.
19. The international community should take necessary measures to ensure that all countries of the world have equitable and affordable access to ICTs, so that their benefits in the fields of socio-economic development and bridging the digital divide are truly inclusive.
20. To that end, we shall pay particular attention to the special needs of marginalised and vulnerable groups of society including migrants, internally displaced persons and refugees, unemployed and underprivileged people, minorities and nomadic people, older persons and persons with disabilities.
21. To that end, we shall pay special attention to the particular needs of people of developing countries, countries with economies in transition, Least Developed Countries, Small Island Developing States, Landlocked Developing Countries, Highly Indebted Poor Countries, countries and territories under occupation, and countries recovering from conflict or natural disasters.
22. In the evolution of the Information Society, particular attention must be given to the special situation of indigenous peoples, as well as to the preservation of their heritage and their cultural legacy.
23. We recognise that a gender divide exists as part of the digital divide in society and we reaffirm our commitment to women's empowerment and to a gender equality perspective, so that we can overcome this divide. We further acknowledge that the full participation of women in the Information Society is necessary to ensure the inclusiveness and respect for human rights within the Information Society. We encourage all stakeholders to support women's participation in decision-making processes and to contribute to shaping all spheres of the Information Society at international, regional and national levels.
24. We recognise the role of ICTs in the protection of children and in enhancing the development of children. We will strengthen action to protect children from abuse and defend their rights in the context of ICTs. In that context, we emphasise that the best interests of the child are a primary consideration.
25. We reaffirm our commitment to empowering young people as key contributors to building an inclusive Information Society. We will actively engage youth in innovative ICT-based development programmes and widen opportunities for youth to be involved in e-strategy processes.

26. We recognise the importance of creative content and applications to overcome the digital divide and to contribute to the achievement of the internationally-agreed development goals and objectives, including the Millennium Development Goals.
27. We recognise that equitable and sustainable access to information requires the implementation of strategies for the long-term preservation of the digital information that is being created.
28. We reaffirm our desire to build ICT networks and develop applications, in partnership with the private sector, based on open or interoperable standards that are affordable and accessible to all, available anywhere and any-time, to anyone and on any device, leading to a ubiquitous network.
29. Our conviction is that governments, the private sector, civil society, the scientific and academic community, and users can utilise various technologies and licensing models, including those developed under proprietary schemes and those developed under open-source and free modalities, in accordance with their interests and with the need to have reliable services and implement effective programmes for their people. Taking into account the importance of proprietary software in the markets of the countries, we reiterate the need to encourage and foster collaborative development, inter-operative platforms and free and open source software, in ways that reflect the possibilities of different software models, notably for education, science and digital inclusion programmes.
30. Recognising that disaster mitigation can significantly support efforts to bring about sustainable development and help in poverty reduction, we reaffirm our commitment to leveraging ICT capabilities and potential through fostering and strengthening cooperation at the national, regional, and international levels.
31. We commit ourselves to work together towards the implementation of the digital solidarity agenda, as agreed in paragraph 27 of the Geneva Plan of Action. The full and quick implementation of that agenda, observing good governance at all levels, requires in particular a timely, effective, comprehensive and durable solution to the debt problems of developing countries where appropriate, a universal, rule-based, open, non-discriminatory and equitable multilateral trading system, that can also stimulate development worldwide, benefiting countries at all stages of development, as well as, to seek and effectively implement concrete international approaches and mechanisms to increase international cooperation and assistance to bridge the digital divide.
32. We further commit ourselves to promote the inclusion of all peoples in the Information Society through the development and use of local and/or indigenous languages in ICTs. We will continue our efforts to protect and promote cultural diversity, as well as cultural identities, within the Information Society.

33. We acknowledge that, while technical cooperation can help, capacity building at all levels is needed to ensure that the required institutional and individual expertise is available.
34. We recognise the need for, and strive to mobilise resources, both human and financial, in accordance with chapter two of the Tunis Agenda for the Information Society, to enable us to increase the use of ICT for development and realise the short, medium and long-term plans dedicated to building the Information Society as follow-up and implementation of the outcomes of WSIS.
35. We recognise the central role of public policy in setting the framework in which resource mobilisation can take place.
36. We value the potential of ICTs to promote peace and to prevent conflict which, inter alia, negatively affects achieving development goals. ICTs can be used for identifying conflict situations through early warning systems preventing conflicts, promoting their peaceful resolution, supporting humanitarian action, including protection of civilians in armed conflicts, facilitating peacekeeping missions, and assisting post conflict peace-building and reconstruction.
37. We are convinced that our goals can be accomplished through the involvement, cooperation and partnership of governments and other stakeholders, i.e. the private sector, civil society and international organisations, and that international cooperation and solidarity at all levels are indispensable if the fruits of the Information Society are to benefit all.
38. Our efforts should not stop with the conclusion of the Summit. The emergence of the global Information Society to which we all contribute provides increasing opportunities for all our peoples and for an inclusive global community that were unimaginable only a few years ago. We must harness these opportunities today and support their further development and progress.
39. We reaffirm our strong resolve to develop and implement an effective and sustainable response to the challenges and opportunities of building a truly global Information Society that benefits all our peoples.
40. We strongly believe in the full and timely implementation of the decisions we took in Geneva and Tunis, as outlined in the Tunis Agenda for the Information Society.

[tun05]